

EINWOHNERGEMEINDE MADISWIL



BAUREGLEMENT REVISION 2012 / 2013

GENEHMIGUNGSEXEMPLAR

20. DEZEMBER 2013


atelier schneider partner ag
büro für architektur
und raumplanung

dipl. Architekten/Planer ETH SIA FSU FH

Tel 034 420 19 19
Fax 034 420 19 18

www.schneider-partner.ch

Sägegasse 28 3400 Burgdorf /
Sonnmattstrasse 10 3415 Hasle-Rüegsau

Email: schneider.partner.bu@buewin.ch

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

A ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1	1. Geltungsbereich; Bedeutung, Besitzstand	1
Art. 2	2. Vorbehalt anderer Vorschriften	
	a) eidg./ kant. Erlasse	
Art. 3	b) Ausnahmen	2
Art. 4	3. Baubewilligung / Baubeginn	
	a) Erfordernis	
	b) Zuständigkeit	
	c) Voranfrage	
	d) Vorzeitiger Baubeginn	
Art. 5	e) Voraussetzungen; Befugnisse der Baukommission	3
	f) Fachinstanzen	
Art. 6	g) Umgebungsgestaltungspläne, Emmissionspläne	4

B BAUVORSCHRIFTEN

I Erschliessung 5

Art. 7	1. Erschliessung	
	2. Abstellplätze	

II Bauweise

Art. 8	1. Allgemeine Gestaltungsvorschriften	
Art. 9	2. Umgebungsgestaltung	6
	3. Einfriedungen, Stützmauern, Böschungen	7
Art. 10	4. Baugestaltung	
	a) Offene Bauweise	
	b) Gebäudestellung	

III Bauabstände 8

Art. 11	1. Bauabstand von öffentlichen Strassen	
Art. 12	2. Bauabstand zu Gewässern, Wald und Hecken	
Art. 13	3. Abstandsvorschriften in und gegenüber Zonen für öffentliche Nutzungen	9
Art. 14	4. Grenzabstand gegenüber nachbarlichem Grund	
	a) im Allgemeinen	
Art. 15	b) An- und Kleinbauten	10

Art. 16	c) Anlagen und Bauteile im Grenzabstand	
Art. 17	d) Näherbau, Grenzanbau, Zusammenbau	11
Art. 18	5. Gebäudeabstände	12
	6. Gestaltungsfreiheit	

IV Gebäudelänge 13

Art. 19	1. Messweise der Gebäudelänge	
---------	-------------------------------	--

V Geschosse, Fassadenhöhe

Art. 20	1. Geschosszahl	
Art. 21	2. Fassadenhöhe	14
	a) im Allgemeinen	
Art. 22	b) gestaffelte Gebäude am Hang	

VI Dachausbau, Dachgestaltung

Art. 23	1. Gebäude mit Dachraum	
	a) Dachausbau	
Art. 24	b) Dachgestaltung	15
Art. 25	2. Dachaufbauten	16
	3. Sonnenkollektoren / Photovoltaikanlagen	17
	4. Antennen	

C ZONENVORSCHRIFTEN

I Allgemeines 18

Art. 26	1. Nutzung der Bauzonen	
Art. 27	2. Landwirtschaftszone	

II Bauzonen 19

Art. 28	1. Wohnzonen W2-6 / W2-7,5	
Art. 29	2. Dorfzone D2 / Dorfkernzone DK2	
Art. 30	3. Arbeitszone A4	20
Art. 31	4. Detailerschliessung, Ueberbauungsordnungspflicht	
	5. Zonen mit Planungspflicht	
	a) allgemeine Bestimmungen	21
	b) Ortsbezogene Bestimmungen	
	1) Zone mit Planungspflicht ZPP1 "Untergässli"	

III Zonen für öffentliche Nutzungen

Art. 32 1. Zonen für öffentliche Nutzungen ZÖN

IV Erhaltungs- und Gestaltungsmaßnahmen, Gefahrengebiete

22

Art. 33 1. Schützenswerte und erhaltenswerte Objekte der Siedlung, Baugruppen / Ortsbildschutzgebiet

Art. 34 2. Einzelbäume, Baumgruppen
3. Hecken, Feld- und Ufergehölze

Art. 35 4. Umgebungsschutzgebiete

23

Art. 36 5 Landschaftsschutzgebiete / Wässermatten / Landschaftsschongebiete
6 Uferschutzgebiete

Art. 37 7. Gefahrengebiete

Art. 38 8. Archäologische Bodenfunde und archäologische Schutzobjekte
9. Historische Verkehrswege

24

V Baumasse

Art. 39 1. Masse

D ZUSTÄNDIGKEIT DER GEMEINDEBEHÖRDEN

Art. 40 1. Gemeinderat

25

Art. 41 2. Bau- und Planungskommission
3. Bauverwaltung

26

E WIDERHANDLUNGEN, SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 42 1. Widerhandlungen

27

Art. 43 2. Inkrafttreten

GENEHMIGUNGSVERMERKE

28

ANHANG

I Stichwortverzeichnis

II Eidgenössische und kantonale Erlasse

III Nachbarrechtliche Bestimmungen

IV Schützenswerte und erhaltenswerte Bauten in der Gemeinde Madiswil

V ZPP Bestimmungen zu den genehmigten Ueberbauungsordnungen

VI Bestimmungen zur Intensivlandwirtschaftszone Chäserhus

A ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1

1. *Geltungsbereich, Bedeutung, Besitzstand*

¹ Das Baureglement (BR) gilt für das ganze Gemeindegebiet. Es bildet zusammen mit dem Zonenplan und dem Schutzplan die baurechtliche Grundordnung der Gemeinde.

² Es ist als ergänzendes Recht für Gebiete mit genehmigter Ueberbauungsordnung anwendbar.

³ Beim Erlass von Ueberbauungsordnungen in Zonen mit Planungspflicht (Art. 73/88ff BauG) oder für besondere Bauten und Anlagen (Art. 19 ff BauG) sind die in der baurechtlichen Grundordnung enthaltenen Grundsätze zu wahren.

⁴ Die Besitzstandsgarantie richtet sich nach Art. 3 BauG. Bei Elementarereignissen gilt Art. 79d EG ZGB.

Art. 2

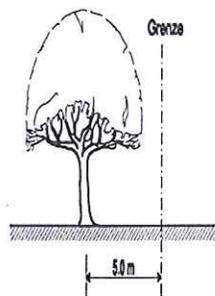
2. *Vorbehalt anderer Vorschriften*
a) *eidg./kant. Erlasse*

¹ Bei der Erstellung, der Aenderung und beim Abbruch von Bauten und Anlagen müssen ausser den im Baureglement genannten Vorschriften auch die einschlägigen Bestimmungen des eidgenössischen und kantonalen Rechts, namentlich des Raumplanungsgesetzes, des Umweltschutzgesetzes, des Baugesetzes und seiner Ausführungserlasse eingehalten werden.

(Die wichtigsten eidgenössischen und kantonalen Erlasse sind im Anhang II zusammengestellt.)

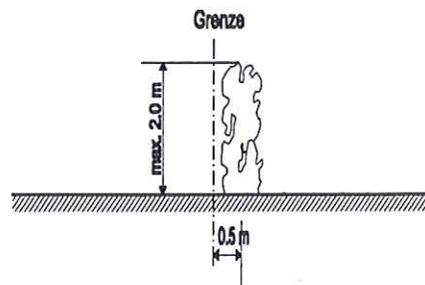
² Im Verhältnis unter Nachbarn sind überdies die Eigentumsbeschränkungen und die Bau- und Pflanzvorschriften, insbesondere Artikel 667 bis 712 Zivilgesetzbuch (ZGB) und Artikel 79 bis 79 i Einführungsgesetz zum ZGB zu beachten.(Anhang III)

Zierbäume hochstämmig

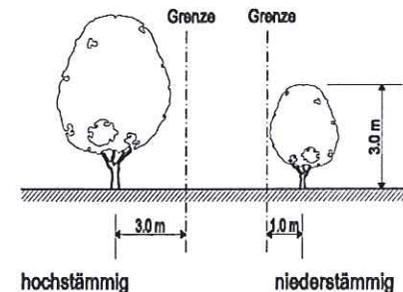


Kastanien
Nussbäume
Birken
Buchen
Nadelbäume
Linden etc.

Ziersträucher (einzeln gepflanzt)



Obstbäume



³ Mit der Bepflanzung dürfen die Sichtbereiche bei Ausfahrten nicht eingeschränkt werden. Längs öffentlichen Strassen sind die Bestimmungen von Art. 80 und 83 SG, sowie Art. 57 SV zu beachten.

Art. 3

- b) Ausnahmen* Für die Erteilung von begründeten Ausnahmen von kommunalen, kantonalen und eidgenössischen Bauvorschriften sind die Bestimmungen des Baugesetzes (Art. 26 ff und 81 ff BauG), der Bauverordnung (Art. 55 und 100 ff BauV), des Strassengesetzes und des Raumplanungsgesetzes (Art. 23, 24 RPG) massgebend.

Art. 4

3. *Baubewilligung / Baubeginn*
- a) Erfordernis* ¹ Bauten und Anlagen dürfen erst erstellt, abgeändert oder abgebrochen werden, wenn hierfür die rechtskräftige Baubewilligung und die erforderlichen, besonderen Bewilligungen nach den Bestimmungen des Baugesetzes (Art. 1, Abs. 2 BauG) und des Baubewilligungsdekretes (BewD) vorliegen.
- b) Zuständigkeit* ² Die gemeindeinterne Zuständigkeit der Behörden bestimmt sich nach dem Organisationsreglement (OgR) der Gemeinde und ergänzend nach Abschnitt D dieses Reglementes. Vorbehalten bleiben die zwingenden Vorschriften des Baugesetzes (Art. 66 BauG).
- c) Voranfrage* ³ Im Falle von Auslegungsschwierigkeiten bei Baurechtsfragen sowie generell bei grösseren Bauvorhaben können mittels Voranfragen (anhand Plänen) an die Bau- und Planungskommission in der Vorprojekt- und Bauprojektphase Einzelfragen zu Bauprojekten geklärt werden. Dabei erteilt die Bau- und Planungskommission Auskünfte (Hinweis ohne Rechtscharakter). Definitive Beurteilungen von baurechtlichen Sachverhalten erfolgen ausschliesslich im Rahmen der Gesamtprüfung von Bauvorhaben im Baubewilligungsverfahren.
- d) Vorzeitiger Baubeginn* ⁴ Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Baubewilligungsdekretes über den vorzeitigen Baubeginn (Art. 39 BewD) und die Befreiung vom Bewilligungserfordernis (Art. 1, Abs. 3 BauG, Art. 5 und 16 BewD).

Art. 5

- e) *Voraussetzungen, Befugnisse der Baubewilligungsbehörde*
- ¹ Bauvorhaben dürfen den massgebenden Bauvorschriften (Art. 1 und 2 hievov; Art. 36 und 37 BauG) sowie den weiteren Bestimmungen des öffentlichen Rechts nicht widersprechen und die öffentliche Ordnung nicht gefährden (Art. 2, Abs. 1 BauG).
- ² Insbesondere können nur Bauvorhaben bewilligt werden, welche
- a) die Bauvorschriften (B) und die Zonenvorschriften (C) dieses Reglementes einhalten,
 - b) über eine hinreichende Erschliessung (Art. 7 ff BauG, Art. 3 ff BauV), die erforderlichen Abstellflächen für Motorfahrzeuge, Fahrräder und Motorräder (Art. 16 ff BauG, 49 ff BauV) und, wo vorgeschrieben, über einen Kinderspielplatz, Aufenthaltsbereiche und grössere Spielflächen (Art. 15 BauG; 42 ff BauV) verfügen,
 - c) den Anforderungen des Ortsbild- und Landschaftsschutzes (Art. 9 ff BauG, Art. 12 ff BauV) und des Umweltschutzes (Art. 24 BauG) entsprechen,
 - d) die Vorschriften über die baulichen Vorkehrungen zugunsten Behinderter (Art. 22 BauG und Art. 85 ff BauV) einhalten,
 - e) die Anforderungen gemäss Energiegesetzgebung erfüllen,
 - f) die massgebenden Bestimmungen der Lärmschutz- und der Luftreinhalteverordnung einhalten.
- ³ Erwünscht ist
- a) die Verwendung alternativer Energien und die Erstellung gemeinsamer Heizanlagen oder der Anschluss an die bestehende Fernwärmeversorgung sowie bei Neubauten die Wärmedämmung nach Minergiestandard.
- ⁴ Die Bau- und Planungskommission ist befugt
- a) vom Bauherrn alle erforderlichen Aufschlüsse über das Bauvorhaben und den Bauvorgang zu verlangen (Art. 15 BewD) z.B. Modelle, Animationen, Materialmuster ...,
 - b) die Ausführung des Bauvorhabens zu beaufsichtigen und alle für einen vorschriftsgemässen und sicheren Bauvorgang notwendigen Anordnungen zu treffen (Art. 45 – 47 BauG, Art. 47 BewD),
- f) *Fachinstanzen*
- c) zur Beurteilung von Baugesuchen, insbesondere auch zur ästhetischen Prüfung von Bauvorhaben im gesamten Gemeindegebiet auf Kosten des Baugesuchstellers eine neutrale Fachinstanz beizuziehen.

Art. 6**g) Umgebungsgestaltungspläne, Emissionspläne**

¹ Sofern die Umgebung neu- oder wesentlich umgestaltet wird, ist ein Umgebungsgestaltungsplan einzureichen (Art. 14 BauG, Art. 4 und 5 sowie Art. 14 lit d BewD).

Der Umgebungsgestaltungsplan muss unter anderem enthalten:

- a) Anordnung der notwendigen Abstellplätze und deren Zufahrten sowie die zum Verständnis notwendigen Höhenangaben,
- b) Terrainveränderungen, Stützmauern, Böschungen, usw., mit Höhenangaben, die Art der Einfriedung und Übergänge sowie Anschlüsse an das benachbarte Grundstück,
- c) Belagsänderungen (z.B. Vorplätze, Abstellplätze, Gehwege, usw.),
- d) Angaben zur Lage der vorgesehenen Bäume und Sträucher.

² Für Gewerbe-, Industrie- und landwirtschaftliche Bauten kann der Gemeinderat zusätzlich mit der Baueingabe Emissionspläne verlangen, z.B. zu Staub-, Lärm-, Geruchs- und Dunstmissionen...

B BAUVORSCHRIFTEN

I Erschliessung

Art. 7

1. Erschliessung

¹ Die Erschliessung des Baugrundes (hinreichende Zufahrt, Wasser- und Energieversorgung, Abwasserleitung und -reinigung, Entwässerung) muss auf den Zeitpunkt der Fertigstellung des Gebäudes oder der Anlage und wenn nötig bereits für den Baubeginn erstellt sein (Art. 7 BauG).
Für die Einteilung in Basiserschliessung und Detailerschliessung ist der Richtplan Erschliessung der Gemeinde massgebend.

Die Strassenplanung ist auf die Bedürfnisse aller Verkehrsteilnehmer auszurichten.

² Die Anforderungen an eine genügende Zufahrt richten sich nach den Bestimmungen von Artikel 7 BauG, den Artikeln 3 ff BauV, Art. 85 SG und nach den rechtskräftigen Ueberbauungsordnungen.

In einem Ueberbauungsgebiet kann bis zur vollständigen Ueberbauung vorläufig auf die Strassenabschlüsse, nicht aber auf die Kofferung verzichtet werden.

2. Abstellplätze

³ Was die Anzahl der zu erstellenden Abstellplätze für Motorfahrzeuge, Fahrräder und Motorräder betrifft, sind die Artikel 49-56 BauV sowie Artikel 16-18 BauG massgebend.

⁴ Die Bau- und Planungskommission kann im Baubewilligungsverfahren zum Schutz, zur Pflege oder zur Gestaltung des Orts- und Strassenbildes sowie aus verkehrstechnischen Gründen weitere Auflagen zur Lage, Gestaltung, Begrünung und Organisation der Parkieranlagen machen.

⁵ Im Übrigen sind die Bestimmungen des Strassengesetzes zu beachten.

II Bauweise

Art. 8

1. Allgemeine Gestaltungsvorschriften

¹ Bauten, Anlagen, Ablagerungs- und Materialentnahmestellen, Reklamen und Anschriften sowie Anlagen für die Energiegewinnung und den Fernseh- und Radioempfang (Parabolspiegel) dürfen Landschafts-, Orts- und Strassenbilder nicht beeinträchtigen. (Art. 9 und 10 BauG, Art. 31 BauV)

² Bauten, Anlagen, Tiefbauten und die Umgebungsgestaltung sind hinsichtlich ihrer Gesamterscheinung, Volumen, Lage, Proportion, Dach-, Kamin- und Fassadengestaltung, Material- und Farbwahl, in der Detailgestaltung (betrachtet vom öffentlichen Raum resp. Aussichtslagen aus) sowie der Terrainveränderung so auszubilden, dass zusammen mit der bestehenden Umgebung eine gute Gesamtwirkung entsteht und die erhaltenswerte Eigenart des Strassen-, Orts- und Landschaftsbildes (bestehende Gliederungen von Häusern, Plätzen ...) gewahrt bleibt.

³ Zum Schutz von Landschaften, Orts- und Strassenbildern kann im Baubewilligungsverfahren einer vorgesehenen störenden Baugestaltung (insbesondere ortsfremde Bau- und Dachformen) die Baubewilligung verweigert werden (Art. 9 und 10 BauG sowie Art. 4 BewD).

⁴ Auch muss die Baubewilligung verweigert werden, wenn die Beschattungstoleranzen nach Art. 22 BauV nicht eingehalten sind.

Art. 9

2. Umgebungsgestaltung

¹ Bei der Erstellung von Wohn- und Gewerbebauten ist die Bau- und Planungskommission befugt, eine angemessene Bepflanzung der zu überbauenden Parzellen zu verlangen. Bei der Bepflanzung sind möglichst einheimische Baumarten zu wählen.

Bepflanzungen, welche Träger von Krankheiten sein können (z.B. Gitterrost beim Wachholder) sollen gemieden werden. Von ansteckenden Krankheiten befallene Bepflanzungen müssen entfernt werden.

Aussenräume sind als Grünräume so zu gestalten, dass sich eine gute Einordnung in die Landschaft und Siedlung ergibt. Verkehrsflächen (Fahr- und Fusswege) auf privaten Grundstücken sind möglichst wasserdurchlässig zu gestalten und klein zu halten.

² Regenwasser muss bei Neubauten sowie bei Umbauten mit Raumerweiterungen auf der Bauparzelle versickert werden, sofern dies technisch möglich ist. Ansonsten muss der Nachweis erbracht werden, dass es aus technischen, geologischen, hydrologischen oder anderweitigen Gründen nicht möglich ist.

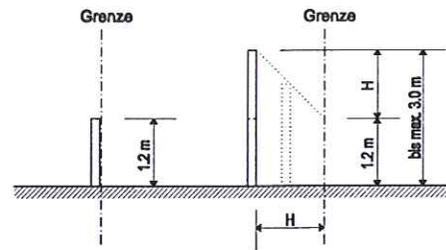
³ Sofern Abgrabungen/Aufschüttungen notwendig sind, sind diese so zu gestalten, dass sie sich harmonisch in die herkömmliche Bebauungsstruktur und in das bestehende Gelände einfügen und ein guter Uebergang zu den Nachbargrundstücken entsteht. Ganz besonders ist darauf zu achten, dass der Bezug der Gebäude zum Strassenraum nicht durch übermässige Aufschüttungen gestört wird.

⁴ Stützmauern, auf die aus Gründen der schwierigen Topographie nicht verzichtet werden kann, sind in Grund- und Aufriss zu gliedern. Stützmauern mit einer Länge von mehr als 30 m oder einer Höhe von mehr als 1,20 m (bis maximal 2,0 m Höhe) werden nur in begründeten Ausnahmefällen bewilligt.

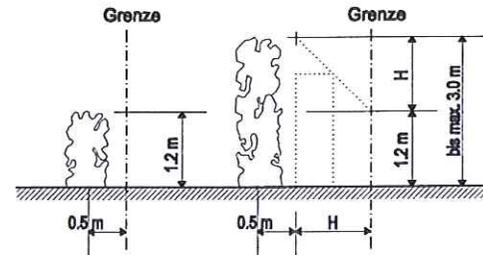
3. Einfriedungen, Stützmauern, Böschungen

⁵ Für Einfriedungen, Stützmauern, Böschungen etc. gelten die Bestimmungen des Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch sowie Art. 80 SG in Verbindung mit Art. 55 ff SV. Die Messweise richtet sich nach den folgenden Skizzen.

a) Mauern



b) Grünhecken



Siehe dazu auch die
Skizzen in Art. 2 BR

⁶ Gegenüber landwirtschaftlich genutzten Grundstücken müssen Mauern, Einfriedungen und Böschungen einen Minimalabstand von 0,20 m von der Grenze einhalten.

Art. 10

4. Baugestaltung

a) Offene Bauweise

¹ Sofern in Ueberbauungsordnungen nicht anders geregelt, gilt die offene Bauweise. Die Bauten haben gegenüber nachbarlichem Grund allseitig die vorgeschriebenen Grenz- und Gebäudeabstände (Art. 11 bis 18 BR, Art. 39 BR), und gegenüber dem öffentlichen Verkehrsraum die Strassenabstände (Art. 11 BR) einzuhalten. Vorbehalten bleibt Artikel 75 Abs. 1 und 2 des Baugesetzes sowie Artikel 15 des Baureglementes.

² Der Zusammenbau von Gebäuden ist innerhalb der zulässigen Gesamtlänge gestattet, wenn die ganze Häusergruppe gleichzeitig oder in unmittelbar sich folgenden Bauetappen erstellt wird.

b) Gebäude- stellung

³ Neubauten sind bei offener Bauweise rechtwinklig oder parallel zur Strasse zu stellen.

⁴ Innerhalb bereits überbauter Gebiete haben sich Neubauten in der Stellung den bestehenden Gebäuden anzupassen.

⁵ Wo es architektonisch oder planerisch begründet ist, kann die Bau- und Planungskommission eine andere Stellung der Bauten gestatten oder anordnen.

III Bauabstände

Art. 11

1. Bauabstand von öffentlichen Strassen

¹ Vom öffentlichen Verkehrsraum sind, soweit nicht Baulinien bestehen, die folgenden Bauabstände einzuhalten:

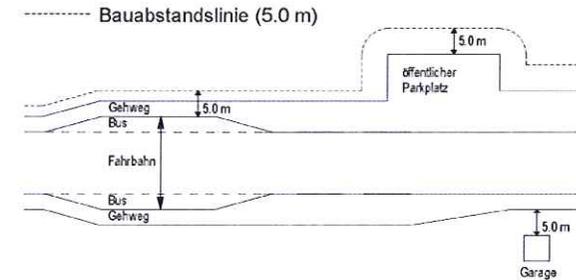
- | | |
|--|-------------|
| a) gegenüber Kantonsstrassen | min. 5.00 m |
| b) längs den übrigen öffentlichen Strassen und Wegen | min. 3.60 m |
| c) längs privaten Fusswegen | min. 2.00 m |

² Der Strassenabstand wird vom Fahrbahnrand aus gemessen.

³ Die reglementarischen Grenzabstände (Art. 14 - 17, Art. 32 BR) gehen den Abstandsvorschriften von Abs. 1 vor, wenn sie einen grösseren Bauabstand verlangen.

⁴ Garagevorplätze und Abstellplätze haben bei rechtwinkliger Ausfahrt zur Strasse mindestens 5 m Tiefe aufzuweisen, gemessen vom Fahrbahnrand, bei Trottoir vom Trottoirrand. Zum Strassenraum offene Unterstände dürfen längs den übrigen öffentlichen Strassen und Wegen bis 3.6 m an die Grenze gestellt werden.

Bei offenen Carports genügt für die Stützen und das Dach gegenüber Gemeindestrassen ein Strassenabstand von 1.8 m, wenn dadurch die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt wird.



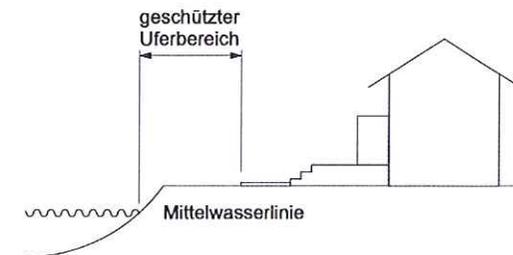
Art. 12

2. Bauabstand zu Gewässern, Wald und Hecken

¹ Mit der Raumsicherung entlang der Gewässer soll der Hochwasserschutz und die ökologischen Funktionen gesichert werden. Es gilt für sämtliche Bauten und Anlagen, auch Tiefbauten und Infrastrukturanlagen (inklusive bewilligungsfreie Anlagen), ein Abstand von 18 m entlang der Langete inner- und ausserhalb der Bauzone sowie 10 m bei allen anderen Gewässern innerhalb der Bauzone und 10 m ausserhalb der Bauzone gemäss Art. 4a WBG.

Der Abstand von 10 m gilt auch für die unbebauten Bauparzellen Nr. 377 und 462 entlang der Langete in Kleindietwil. (Dicht überbautes Gebiet nach Art. 41a Abs4 GSchV.)

Innerhalb des Gewässerabstandes ist die natürliche Ufervegetation zu erhalten und eine extensive land- und forstwirtschaftliche Nutzung sowie eine naturnahe Grünraumgestaltung anzustreben.



**siehe Genehmigung AGR vom 16.12.14*

Innerhalb des Gewässerabstandes kann die Gemeinde Renaturierungen vorsehen.
Messpunkt für den Bauabstand ist der weitgehend vegetationsfreie Böschungsfuss am Gewässer (Mittelwasserlinie).

Bei eingedolten Gewässern gilt ein Gewässerabstand von 5.5 m ab Rohrmitte.

Im Uebrigen gilt für Bauten an Gewässern Art. 48 des Gesetzes über Gewässerunterhalt und Wasserbau (WBG).

² Bauten und Anlagen haben einen Waldabstand von 30 m einzuhalten (Art. 25 KwaG). Beim Vorliegen besonderer Verhältnisse kann der zuständige Forstdienst Ausnahmen bewilligen.

³ Der Bauabstand von Hecken, Feld- und Ufergehölzen richtet sich nach dem Kant. Naturschutzgesetz und beträgt ausserhalb der Bauzone 10 m.

Art. 13

3. *Abstandsvorschriften in und gegenüber Zonen für öffentliche Nutzungen*

¹ Gegenüber Zonen für öffentliche Nutzungen (Art. 77 BauG) sind die für die Zone des angrenzenden Baugrundstückes geltenden reglementarischen Grenzabstände einzuhalten.

² Bei der Ueberbauung von Zonen für öffentliche Nutzungen ist gegenüber den angrenzenden Grundstücken ein Grenzabstand von halber Fassadenhöhe, mindestens aber 4 m einzuhalten. (Vgl. dazu auch Art. 32 BR)

³ Die Gebäudeabstände innerhalb der Zonen für öffentliche Nutzungen richten sich nach den Bedürfnissen einer zweckmässigen Ueberbauung.

Art. 14

4. *Grenzabstand gegenüber nachbarlichem Grund a) im Allgemeinen*

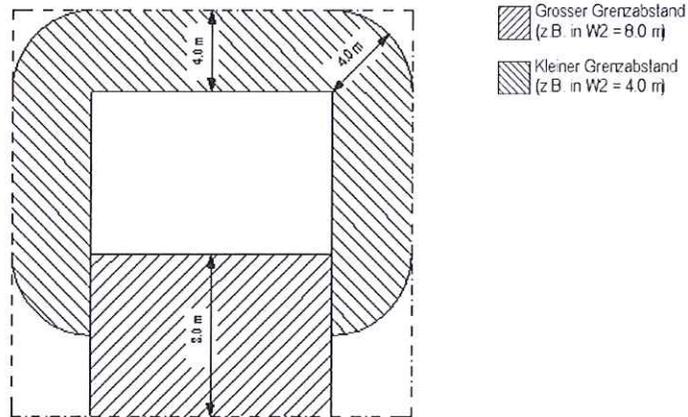
¹ Bei der Erstellung von Bauten, welche das massgebende Terrain um mehr als 1,20 m überragen, sind gegenüber dem nachbarlichen Grund die in Artikel 39 BR festgesetzten kleinen und grossen Grenzabstände einschliesslich allfälliger Mehrlängen- und Mehrbreitenzuschläge zu wahren.

² Der kleine Grenzabstand gilt für die Schmalseiten und die beschattete Längsseite des Gebäudes.

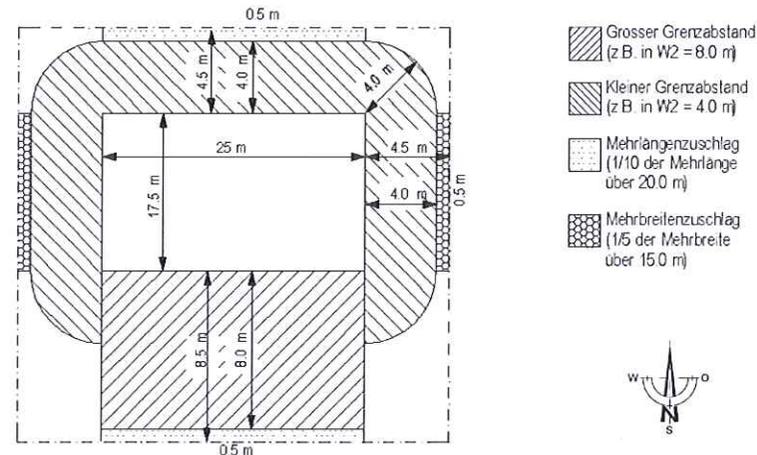
³ Der grosse Grenzabstand gilt für die besonnte Längsseite des Gebäudes.

⁴ Kann die besonnte Längsseite nicht eindeutig ermittelt werden, wie bei annähernd quadratischen (Längendifferenz der Seiten max. 10 %) oder unregelmässigen Gebäuden und bei Ost-West-Orientierung der Wohn- und Arbeitsräume, so bestimmt die Bau- und Planungskommission die Anordnung der Grenzabstände. Vorbehalten bleibt Art. 75 BauG.

Gebäude ohne Mehrbreite und ohne Mehrlänge



Gebäude mit Mehrbreite und mit Mehrlänge



Die schraffierten Flächen (inkl. Mehrlänge und Mehrbreite) dürfen an keiner Stelle über die Parzellengrenze hinausragen (Grenzabstand).

Art. 15

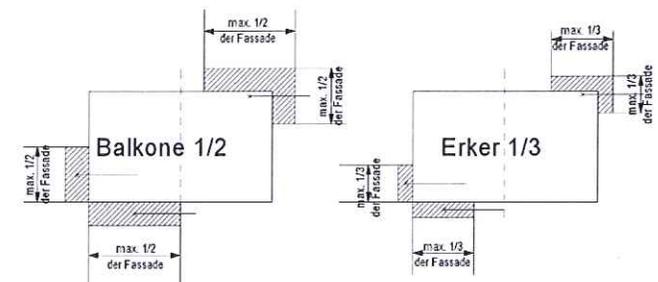
b) An- und Kleinbauten

¹ Für An- und Kleinbauten, die nicht für den dauernden Aufenthalt von Menschen oder Tieren bestimmt sind, genügt allseitig (auch längs den übrigen öffentlichen Strassen und Wegen, jedoch ohne Kantonsstrassen) ein Grenzabstand von 2 m, sofern die Fassadenhöhe dieser Bauten 4 m auf das Gelände gemessen sowie 3 m ohne Gelände gemessen und ihre Grundfläche 60 m² nicht übersteigen.

Art 16

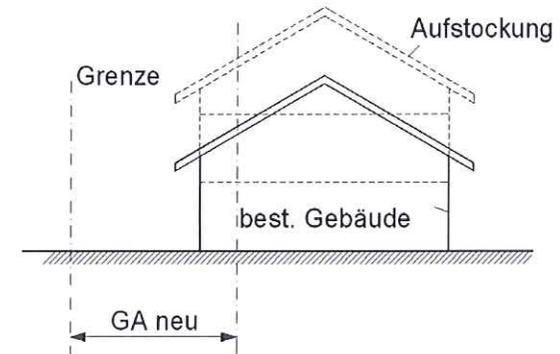
c) Anlagen und Bauteile im Grenzabstand

¹ Vorspringende offene Gebäudeteile wie Vordächer, Vortreppen, Balkone (auch mit Seitenwänden) dürfen bei Hauptbauten höchstens auf $\frac{1}{2}$ der jeweiligen Gebäudelänge max. 1,20 m in den kleinen Grenzabstand sowie in den Abstand längs den übrigen öffentlichen Strassen und Wegen (Art. 11 Abs. 1b) und 1,80 m in den grossen Grenzabstand hineinragen. Erker dürfen höchstens auf $\frac{1}{3}$ der Gebäudelänge bis max. 1,20 m in den kleinen Grenzabstand und 1,80 m in den grossen Grenzabstand hineinragen.

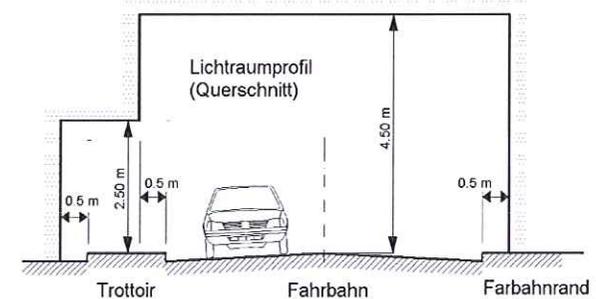


² Bei An- und Kleinbauten nach Art. 15 BR dürfen ausschliesslich Vordächer max. 1 m in den Grenzabstand hineinragen.

³ Stockwerkaufbauten in der Flucht bestehender Gebäudemauern dürfen in den Grenzabstand hineinragen, sofern der Gebäudeabstand eingehalten werden kann.



⁴ Keine Gebäudeteile dürfen in das Strassenlichtraumprofil hineinragen.



⁵ Unterniveaubauten dürfen bis 1,00 m an die Grundstücksgrenze, mit schriftlicher Zustimmung des Nachbarn bis zur Grundstücksgrenze heranreichen.
Unterniveaubauten sind solche, welche das massgebende Terrain im Durchschnitt aller Gebäudeseiten um nicht mehr als 1,2 m überragen und höchstens eine Fassade frei gelegt oder mit einem Zugang oder einer Zufahrt versehen ist.
Wenn die Fassade freigelegt ist oder mit einem Zugang oder einer Zufahrt versehen ist, muss bei dieser der kleine Grenzabstand eingehalten werden.

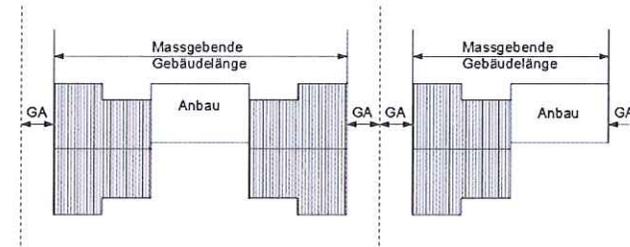
Art. 17

d) *Näherbau,
Grenzanbau,
Zusammenbau*

¹ Mit schriftlicher Zustimmung des Nachbarn dürfen Bauten näher an die Grenze gestellt oder an die Grenze gebaut werden, sofern der vorgeschriebene Gebäudeabstand gewahrt bleibt. Vorbehalten bleibt die Befugnis zum Zusammenbau an der Grenze gemäss Artikel 10 BR sowie die Regelung für Unterniveaubauten gemäss Artikel 16 BR.

Die Gemeinde kann im Rahmen von Baubewilligungsverfahren den Grundbucheintrag von Näherbau-/Grenzbau-rechten verlangen.

² Der Zusammenbau ist innerhalb der zugelassenen Gebäudelänge (Art. 36 BR) gestattet.



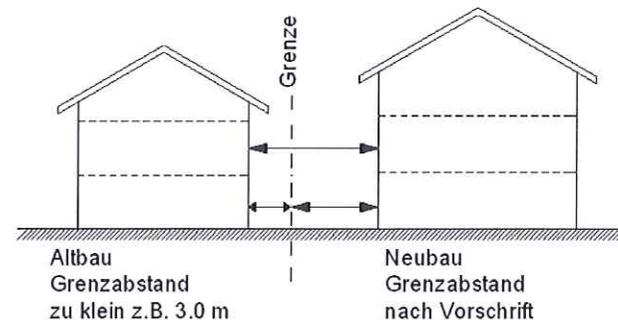
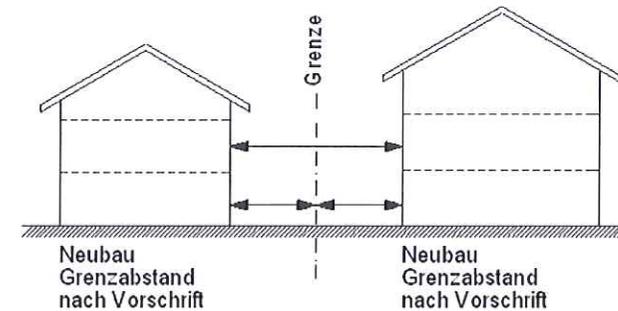
Art. 18

5. *Gebäudeabstände* ¹ Der Abstand zweier Gebäude muss wenigstens der Summe der dazwischenliegenden, für sie vorgeschriebenen Grenzabstände entsprechen. Bei Gebäuden auf demselben Grundstück wird er berechnet, wie wenn eine Grenze zwischen ihnen läge.

² Für An- und Kleinbauten im Sinne von Artikel 15 BR kann die Bau- und Planungskommission den Gebäudeabstand gegenüber Bauten auf demselben Grundstück, und mit Zustimmung des Nachbarn gegenüber Nachbarbauten, bis auf 2,00 m herabsetzen, wenn nicht öffentliche Interessen entgegenstehen.

³ Gegenüber Bauten, die aufgrund früherer baurechtlicher Bestimmungen den nach diesem Reglement vorgeschriebenen Grenzabstand nicht einhalten, reduziert sich der Gebäudeabstand um das Mass des fehlenden Grenzabstandes.

6. *Gestaltungsfreiheit* ⁴ Bei gemeinsamer Projektierung eines Areals mit mehreren Bauten können die arealinternen Abstände, die Anordnung der Bauten sowie die Gebäudelängen gemäss Artikel 75 des Baugesetzes frei bestimmt werden (Gestaltungsfreiheit).



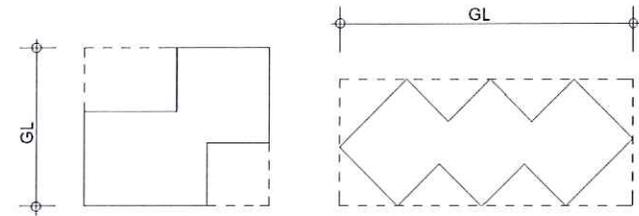
IV Gebäudelänge

Art. 19

1. Messweise der Gebäudelänge

¹ Die Gebäudelänge der Gebäude und Gebäudegruppen (Art. 17 BR) ist auf die in Art. 39 BR festgehaltenen Masse beschränkt.

² Bei Gebäuden mit unregelmässigen Grundrissen ist die Gesamtlänge am flächenmässig kleinsten umschriebenen Rechteck zu messen.



V Geschosse, Fassadenhöhe

Art. 20

1. Geschosszahl

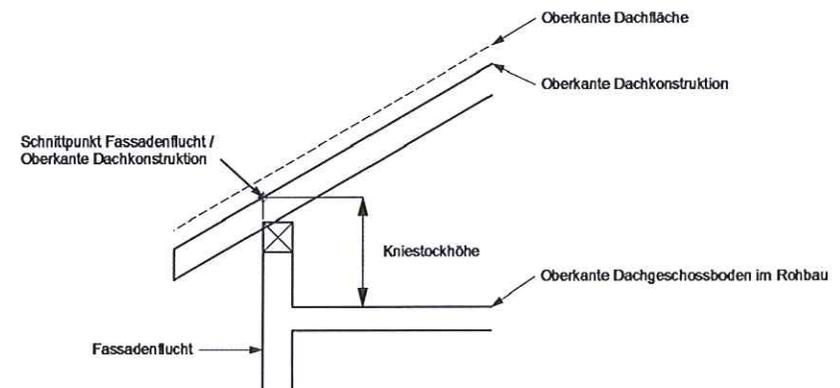
¹ Vollgeschosse sind alle Geschosse von Gebäuden mit Ausnahme der Unter-, Dach- und Attikageschosse. In der Regel ist die in den entsprechenden Zonen im Zonenplan vorgesehene Maximalgeschosszahl zu realisieren, in der Dorf- und der Dorfkernzone sind Hauptbauten zwingend 2-geschossig zu erstellen.

² Das Unterniveau zählt als Vollgeschoss, wenn es bei offener Bauweise im Durchschnitt aller Fassadenseiten bis oberkant des fertigen Erdgeschossbodens gemessen, das massgebende Terrain um mehr als 1,20 m überragt. Abgrabungen für Hauseingänge und Garagezufahrten werden nicht angerechnet. Die Abgrabungen dürfen jedoch nicht mehr als $\frac{1}{2}$ der betreffenden Fassadenlänge und max. 7,5 m Länge betragen.

³ Für Wohn- und Arbeitsräume im Unterniveau bleiben die besonderen gesundheitspolizeilichen Vorschriften (Art. 62 ff BauV) vorbehalten.

⁴ Ein Kniestock im Dachgeschoss bis max. 1,40 m Höhe, vom rohen Dachgeschossboden bis zur Schnittlinie der Fassadenflucht mit OK Dachkonstruktion, ist in allen zweigeschossigen Zonen zugelassen.

Wird die vorgeschriebene Kniestockhöhe überschritten, zählt der Dachraum als Vollgeschoss.



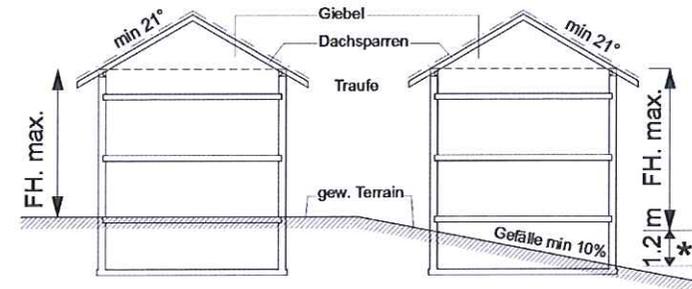
Art.21

2. Fassadenhöhe
a) im Allgemeinen

¹ Die Fassadenhöhe wird traufseitig vom massgebenden Terrain bis zur Schnittlinie der Fassadenflucht mit Oberkante der Dachkonstruktion, bei Flachdächern bis oberkant offene oder geschlossene Brüstung gemessen. Abgrabungen für Hauseingänge, Garagezufahrten, Verladerampen und dgl. werden nicht angerechnet, sofern deren Gesamtlänge $\frac{1}{2}$ der betreffenden Fassadenlänge und max. 7,5 m nicht überschreitet.

² Bei Haupt- und Kleinbauten am Hang ist talseits eine Mehrhöhe von 1,2 m gestattet. Als Hang gilt eine Neigung des massgebenden Terrains, die in der Falllinie gemessen innerhalb des Gebäudegrundrisses wenigstens 10 % beträgt.

³ Die zulässige Fassadenhöhe darf nicht durch nachträgliche Abgrabungen überschritten werden.



a) In der Ebene

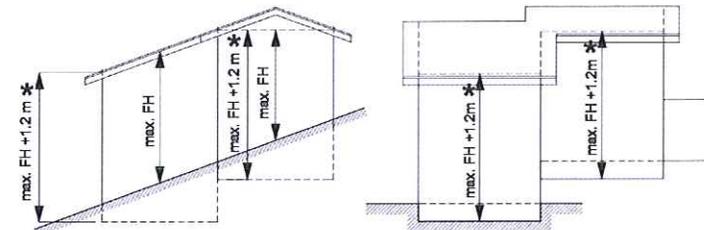
b) Am Hang

*) siehe dazu Art. 20.2

Art. 22

b) gestaffelte
Gebäude
am Hang

¹ Bei Gebäuden am Hang, deren Schnittlinie zwischen Fassadenflucht und Oberkante der Dachkonstruktion (bei Flachbauten Oberkante der Brüstung) in der Höhe gestaffelt ist, ist die Fassadenhöhe für jeden dieser Gebäudeteile gesondert zu messen.



*) siehe dazu Art. 20.2

VI Dachausbau, Dachgestaltung**Art. 23**

Gebäude mit
Dachraum
a) Dachausbau

¹ Der Einbau von Wohn- resp. Arbeitsräumen ist in allen Zonen im Dachraum auf maximal 2 Ebenen zulässig.

² Die feuerpolizeilichen und gesundheitspolizeilichen Vorschriften (Art. 62 ff der BauV) sind einzuhalten.

Art. 24*b) Dachgestaltung*

¹ Als Dachformen für Hauptbauten sind Satteldächer (Krüppelwalmdach, Dächer mit Bruch, und/oder Kreuzfirst) sowie Walm- und Zeltdächer erlaubt. In der Wohnzone sind am Hang hangparallele Pultdächer und in der Ebene Flachdächer (ohne Attika) zugelassen. Bei Schrägdächern muss die Firstrichtung parallel zur längeren Seite des Gebäudes liegen.

² Bei An- und Kleinbauten (Art. 15 BR) sind in allen Zonen Pult- und Flachdächer erlaubt. In der Dorfzone sowie der Wohnzone darf bei zweigeschossigen Hauptbauten ein Anteil von maximal $\frac{1}{3}$ der gesamten Grundfläche des Hauptbaus als eingeschossiger Bauteil mit einem Flachdach überdeckt werden.



³ Die Dachneigung neuer Hauptdachflächen darf 21° (alte Teilung) nicht unterschreiten und 34° (alte Teilung) nicht überschreiten und soll allseitig gleich sein. Pultdächer bei Hauptbauten sowie Schrägdächer bei An- und Kleinbauten haben eine Neigung von 11 - 21° (alte Teilung) aufzuweisen.

In Baugruppen / Ortsbilschutzgebieten und integriert in landwirtschaftliche Hausgruppen darf die Dachneigung für Hauptbauten max. 45° betragen.

⁴ Die Dachvorsprünge der Schrägdächer sollen den Haustypen entsprechen und den umgebenden Gebäuden angepasst sein, mindestens aber 15 % der Fassadenhöhe auskragen.

⁵ Zur Dacheindeckung sind bei Hauptbauten rotbraune bis dunkelbraune Tonziegel zu verwenden. Ausserhalb der Dorfzone sowie der Dorfkernzone sind auch Dächer mit flachem dunkelbraunem sowie hell- bis dunkelgrauem Faserzementschiefer sowie hell- bis dunkelgraue Tonziegel erlaubt. Bei An- und Kleinbauten sowie bei reinen Gewerbebauten ist die Verwendung von gewellten Faserzementplatten möglich.

Art. 25

2. Dachaufbauten

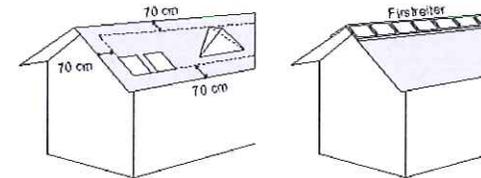
¹ Dachaufbauten (Lukarnen, Schleppegauben, Dachflächenfenster, Firstreiter und Glasziegeleinsätze, Quergiebel, Kreuzfirst) sowie überdeckte Dacheinschnitte haben eine ruhige Gesamtwirkung der Dachflächen zu gewährleisten.

² Pro Dachseite ist nur eine Dachaufbauart zugelassen. (Dachflächenfenster, Glasziegeleinsätze sowie Firstreiter, Quergiebel, Kreuzfirst sind von dieser Regelung ausgenommen). Wohnräume dürfen nicht ausschliesslich mit Dachflächenfenstern ausgerüstet sein. Mindestens 50 % der vorgeschriebenen Fensterfläche muss als senkrecht gestellte Fenster ausgestaltet sein.

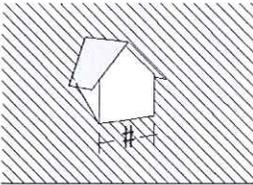
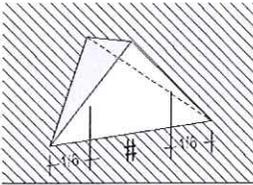
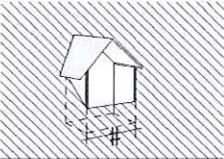
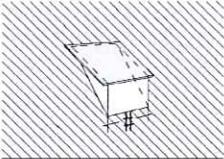
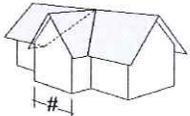
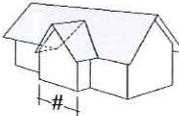
³ Dachaufbauten (Firstreiter sind von dieser Regelung ausgenommen) dürfen zusammen nicht mehr als $\frac{1}{2}$ der Fassadenlänge des obersten Vollgeschosses aufweisen und haben mindestens einen Abstand von 70 cm zu First, Ort und Traufe aufzuweisen. Die einzelnen Dachaufbauten dürfen max. $\frac{1}{3}$ der Fassadenlänge beanspruchen.

Bei schützenswerten und erhaltenswerten Objekten innerhalb der Baugruppen / Ortsbildschutzgebiete kann das Mass der Dachaufbauten durch denkmalpflegerische Auflagen reduziert werden.

Bei Glasflächen von Wintergärten und dgl. entfällt der Minimalabstand zu Ort und Traufe. Dachaufbauten müssen in der Regel dasselbe Bedachungsmaterial aufweisen wie das Hauptdach.

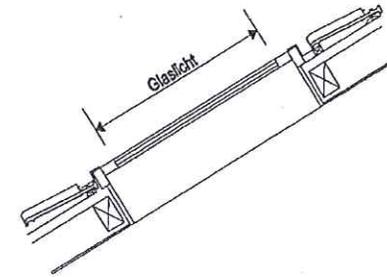


⁴ Die Gestaltung und das Nutzungsmass der Dachaufbauten haben sich den übergeordneten ästhetischen Anforderungen (Art. 8 BR) unterzuordnen.

Lukarne	Lukarne	Dacheinschnitt mit Überdeckung Nur ausserhalb der im Inventar enthaltenen Baugruppen / Ortsbild- schutzgebiete möglich	Schleppegaupe	Kreuzfirst	Quergiebel
					
# = anrechenbare Breite für Dachaufbauten					

⁵ Für Dachflächenfenster, Glasziegeleinsätze und dgl. gilt eine Maximalgrösse von 1,25 m² (im Glaslicht) pro Fläche.

Die Dachflächenfenster haben eine hocheckige Form aufzuweisen.



⁶ Die Bewilligung von Dachflächenfenstern und dgl. richtet sich nach Art. 64 BauV und Art. 5 des Bewilligungsdekretes.

3. Sonnenkollektoren / Photovoltaik- anlagen

⁷ Sonnenkollektoren dürfen auf der gesamten Dachfläche eingebaut werden, sofern die Bestimmungen von Artikel 8 BR eingehalten werden können.

Die Bewilligung von Sonnenkollektoren und Photovoltaikanlagen richtet sich nach Art. 6 des Bewilligungsdekretes. Auch die bewilligungsfreien Anlagen unterliegen der ästhetischen Prüfung durch die Bau- und Planungskommission.

Auf schützenswerten und erhaltenswerten Objekten des kantonalen Inventars (K-Objekte) ist der Einbau von Sonnenkollektoren (mit Zustimmung der kantonalen Denkmalpflege) möglich. Zur Beurteilung werden die Richtlinien für bewilligungsfreie Anlagen zur Gewinnung erneuerbarer Energien (Publikation auf der Gemeindeverwaltung erhältlich) beigezogen.

4. Antennen

⁸ Für Antennenanlagen gelten die Bestimmungen von Art. 9 BauG, Art. 17 BauV und Art. 4 BewD.

C ZONENVORSCHRIFTEN

I Allgemeines

Art. 26

1. *Nutzung der Bauzonen*

¹ Die Zonenvorschriften bestimmen Art, Mass und Bedingungen der zulässigen baulichen Nutzung in den Bauzonen (Art. 39 BR).

² Zum Zeitpunkt der Genehmigung des vorliegenden Baureglementes bestehende Bauvolumen in den Bauzonen dürfen über das zulässige Mass nach Art. 39 BR hinaus voll ausgebaut werden, sofern die Vorschriften über Gesundheit, Ortsbildschutz, Abstellplätze, Spielplätze etc. eingehalten werden können.

³ Die zonenkonforme Nutzung der Bauzone innerhalb des Planungshorizontes von 15 Jahren liegt im öffentlichen Interesse. Grundeigentümer haben nach Ablauf dieser Frist keinen Anspruch, dass ihre unüberbauten Baugrundstücke weiterhin in der Bauzone verbleiben. Die Zonenzuweisung wird nach Ablauf dieser Frist überprüft.

⁴ Der Gemeinderat erhebt auf Neueinzonungsflächen Infrastrukturbeiträge.

⁵ Auf die bestehende landwirtschaftliche und gewerbliche Nutzung innerhalb und ausserhalb der Bauzonen ist angemessene Rücksicht zu nehmen. Bewohner der Bauzonen haben unvermeidliche Immissionen und Störungen, die sich aus der bestehenden landwirtschaftlichen und gewerblichen Nutzung in diesen Zonen ergeben, zu dulden, soweit diese unterhalb der Grenzwerte liegen. Die Sanierung bestehender landwirtschaftlicher und gewerblicher Anlagen innerhalb der Bauzonen bleibt möglich.

Art. 27

2. *Landwirtschaftszone*

¹ Das Bauen in der Landwirtschaftszone richtet sich nach den Vorschriften des Bundesgesetzes über die Raumplanung (Art. 16, 22 und 24 RPG und weitere) und den Bestimmungen des Baugesetzes (Art. 80 ff BauG).

² In der Landwirtschaftszone gelten für Neubauten dieselbe Masse wie in der Dorfzone D2. Für Betriebsgebäude ist die Gebäudelänge frei. In der Landwirtschaftszone gilt Empfindlichkeitsstufe III der Lärmschutzverordnung.

³ Für grössere Neuanlagen oder grössere bauliche Erweiterungen von landwirtschaftlichen Betrieben, welche eine wesentliche Störung der Nachbarschaft verursachen, sind die Abstände zu Wohn- und Dorfzonen aufgrund von Emissionsplänen (Art. 6 BR) festzulegen, haben aber jedenfalls einen Minimalabstand von 100 m einzuhalten. Wo die FAT-Richtlinien einen grösseren Abstand verlangen, ist dieser grössere Abstand einzuhalten.

⁴ Neue Zwinger, Ställe, Zucht-, Mastbetriebe mit Silobauten und dergleichen sind nur dort erlaubt, wo diese bestehenden Bauernhausgruppen angegliedert werden können.

Standortbedingte Weideställe und Unterstände sind von dieser Regelung ausgenommen.

Silobauten dürfen innerhalb der Bauzone max. 16 m und ausserhalb der Bauzone max. 19 m Höhe aufweisen.

II Bauzonen

Art. 28

1. Wohnzonen W2-6, W2-7,5

Die Wohnzonen W2-6 und W2-7,5 sind für das ruhige Wohnen bestimmt. Ausser Wohnbauten und den erforderlichen öffentlichen Einrichtungen sind hier nur die für den täglichen Lebensbedarf der Quartierbewohner notwendigen Ladengeschäfte sowie baulich und betrieblich nicht störendes Kleingewerbe (Coiffeur, Atelier, Praxis etc.) gestattet.

Art. 29

2. Dorfzone D2 / Dorfkernzone DK2

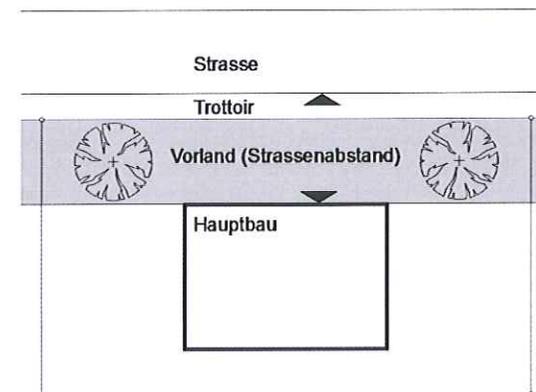
¹ Die Dorfzonen D2 und die Dorfkernzone DK2 umfassen Gebiete in denen vielfältigste Nutzungen in verdichteter Bauweise erlaubt sind. Zugelassen sind Laden-, Büro-, Gewerbe- und Wohnbauten sowie öffentliche Nutzungen. Bauten, die gestalterisch oder nutzungsmässig den Charakter der Dorfzone D2 oder der Dorfkernzone DK2 beeinträchtigen, sind untersagt.

In der Dorfzone D2 und in der Dorfkernzone DK2 sind Hauptbauten immer 2-geschossig zu bauen. Diese sind möglichst strassenbezogen zu erstellen.

Neubauten in der Dorfzone D2 und in der Dorfkernzone DK2 haben insbesondere auf die benachbarten schützenswerten und erhaltenswerten Objekte Rücksicht zu nehmen.

² Das Vorland ist bei Neubauten in der Dorfkernzone DK2 möglichst von Autoabstellplätzen freizuhalten und mit Hochstamm-bäumen (Bergahorn / als Teil einer Strassenbaumreihe) zu bepflanzen. Das Vorland ist so zu gestalten, dass eine gute Gesamtwirkung im Orts- und Strassenbild entsteht.

In der Dorfkernzone DK2 ist die Voranfrage nach Art.4³ BR vorgeschrieben. Zwischen Bauten der Dorfkernzone DK2 kann parzellenintern (und über die Grenze mit schriftlicher Zustimmung der beiden Nachbarn) annähernd geschlossen, mit einem seitlichen Grenzabstand von 2 m gebaut werden, sofern ein zustimmender Fachbericht der Kant. Denkmalpflege vorliegt.



Art. 30**3. Arbeitszone A4**

¹ In der Arbeitszone A4 dürfen nur Gewerbe- und Dienstleistungsbauten erstellt werden. Wohnungen für das betriebsnotwendig an den Standort gebundene Personal sind zugelassen, sofern durch geeignete Vorkehrungen für wohngygienisch tragbare Verhältnisse gesorgt wird.

² In der Arbeitszone A4 wird das extensiv begrünte Flachdach (ohne Attika) bevorzugt. Die Fassadenhöhe von max. 12 m kann bei Flachdächern um max. 2 m überschritten werden, wenn andere Gebäudeteile entsprechend tiefer liegen (flächengleiche Kompensation in derselben Fassade). In gut begründeten Einzelfällen kann die Bau- und Planungskommission andere Dachformen bewilligen.

³ Oblichtaufbauten (Shed etc.) und technische Aufbauten (Abluftrohre, Liftüberfahrten etc.) dürfen die max. Fassadenhöhe um max. 2 m überschreiben, sofern diese min. 2 m von der Fassadenflucht zurückliegen.

Art. 31**4. Detailerschliessung, Ueberbauungsordnungspflicht**

¹ Insbesondere die Detailerschliessung in grösseren Bauzonen wird mittels Ueberbauungsordnungen geregelt (Art. 88 ff BauG).

² Eine Ueberbauungsordnung ist nicht erforderlich, wenn die Detailerschliessung altrechtlich oder tatsächlich gesichert ist und im wesentlichen nicht mehr als noch die Hausanschlüsse erstellt werden müssen.

5. Zonen mit Planungspflicht

³ Zonen mit Planungspflicht erfordern eine detaillierte Planung in grösseren Gebieten, welche für die Ortsentwicklung besonders bedeutsam sind. (Im Sinne von Art. 93/94 BauG / Zuständigkeit: Gemeinderat).

⁴ Die Kosten der Erschliessung innerhalb der Zonen mit Planungspflicht tragen die Grundeigentümer. (Verfahren nach Art. 112 BauG).

⁵ Das Bauen in einer Zone mit Planungspflicht setzt eine rechtskräftige Ueberbauungsordnung voraus. Die im Folgenden je Zone mit Planungspflicht enthaltenen Bestimmungen sind verbindlich für die Ausarbeitung der Ueberbauungsordnungen.

a) allgemeine Bestimmungen

Die Zonen mit Planungspflicht bezwecken

- a) die haushälterische Nutzung des Bodens (verdichtete Bauweise),
- b) die Integration von Bauten und Aussenräumen in das Orts- und Landschaftsbild,
- c) die Errichtung von umweltverträglichen (Materialien, Energie, Erschliessung) und kommunikationsfreundlichen Siedlungsschwerpunkten (Gemeinschaftsanlagen),
- d) das Zusammenfassen von Bauten und Anlagen der Erschliessung (Parkierung), der Ver- und Entsorgung.

⁶ Der Gemeinderat zieht bei der Ausarbeitung der Ueberbauungsordnungen die jeweiligen Grundeigentümer bei. Die ZPP-Bestimmungen zu den rechtskräftigen Ueberbauungsordnungen sind im Anhang V enthalten.

b) ortsbezogene Bestimmungen

- 1) Zone mit
Planungspflicht
ZPP1
"Untergässli"

⁹ Die Zone mit Planungspflicht ZPP1 "Untergässli" bezweckt eine gemischte Bebauung für das (Alters-)Wohnen und für Dienstleistungen mit optimierter Erschliessung und guter Integration der Bebauung in das bestehende Ortsbild.

Die Bebauung richtet sich nach den Bestimmungen der Dorfkernzone DK2.

III Zonen für öffentliche Nutzungen**Art. 32**

- 1. Zonen für öffentliche Nutzungen
ZÖN

¹ In den Zonen für öffentliche Nutzungen (Art. 77 BauG) können die bestehenden Anlagen ergänzt und erweitert werden. Der Zweck der Zonen ist im Zonenplan bezeichnet.
Es sind auch andere wie die in Art. 24¹ BR erwähnten Dachformen möglich.

² Das Mass der baulichen Nutzung wird anhand konkreter Bauvorhaben festgelegt. Die Fassadenhöhe beträgt max. 10 m. Die Abstände richten sich nach Art. 13 BR.
Es gilt die Empfindlichkeitsstufe II der Lärmschutzverordnung gemäss Zonenplan.

IV Erhaltungs- und Gestaltungsmaßnahmen, Gefahrengebiete

Art. 33

1. *Schützenswerte und erhaltenswerte Objekte der Siedlung, Baugruppen / Ortsbildschutzgebiete*
- ¹ Die Klassifizierung der in den Bauinventaren sowie im Anhang IV, im Zonenplan und im Schutzplan aufgeführten schützenswerten und erhaltenswerten Objekte der Siedlung ist behördenverbindlich.
- Ein schützenswerter Bau ist besonders wertvoll und von architektonischer und/oder historischer Bedeutung. Dessen ungeschmälertes Weiterbestehen unter Einschluss der wesentlichen Einzelheit ist wichtig. Renovierungen, Veränderungen oder Ergänzungen bedürfen besonders sorgfältiger Abklärungen unter Einbezug fachlicher Beratung.
 - Ein erhaltenswerter Bau ist von architektonischer Qualität. Er soll erhalten und gepflegt werden. Veränderungen, die sich einordnen, und Erweiterungen, die auf den bestehenden Bau Rücksicht nehmen, sind denkbar. Sollte sich eine Erhaltung als unverhältnismässig erweisen, so muss ein allfälliger Ersatz in Bezug auf Stellung, Volumen, Gestaltung und Qualität sorgfältig geprüft werden.

Die Baugruppen/die Ortsbildschutzgebiete zeichnen sich durch einen räumlichen oder historischen Zusammenhang aus. In Baugruppen/Ortsbildschutzgebieten werden Objekte zusammengefasst, deren Wert in ihrer Wirkung in der Gruppe liegt. Gestalterische Veränderungen an Objekten, welche innerhalb der Baugruppen/Ortsbildschutzgebiete liegen, dürfen die Gesamtwirkung innerhalb der Baugruppe/des Ortsbildschutzgebietes nicht unharmonisch beeinflussen.

Betreffen Planungen und bauliche Massnahmen schützenswerte Objekte sowie erhaltenswerte Objekte der Siedlung, die in einer Baugruppe/einem Ortsbildschutzgebiet des Bauinventars (K-Objekte) liegen, zieht die Baubewilligungsbehörde die zuständigen Fachstellen bei.

Art. 34

2. *Einzelbäume, Baumgruppen*
- ¹ Die im Schutzplan bezeichneten Einzelbäume und Baumgruppen sind aus landschaftspflegerischen und ökologischen Gründen geschützt. Weitergehende als pflegerische Eingriffe an diesen Bäumen unterliegen der Genehmigung durch die Bau- und Planungskommission.

² Mit Zustimmung der Bau- und Planungskommission können Fällungen bewilligt werden, wenn das öffentliche Interesse dagegen nicht überwiegt oder wenn die Hochstammbäume für Mensch, Tier und Eigentum eine Gefährdung darstellen. Gefällte Hochstammbäume oder natürliche Abgänge sind an derselben Stelle oder in unmittelbarer Nähe durch gleichwertige standortheimische Arten zu ersetzen.

3. *Hecken, Feld- und Ufergehölze*
- ¹ Die im Schutzplan bezeichneten Hecken, Feld- und Ufergehölze sind zu erhalten und zu ergänzen sowie zu pflegen. Die Bestockung aus möglichst vielen standortheimischen Gehölzarten ist zu fördern. Bei längeren Hecken sind einzelne unbestockte, grasige Lücken offenzuhalten. Eine Beweidung der Gehölze ist nicht zulässig. Bei direkt an die Landwirtschaftszone angrenzenden Hecken sind Schonstreifen von minimal 3 m Breite auszuscheiden.

Art. 354. *Umgebungs-
schutzbereiche*

¹ Die Umgebungsschutzbereiche dienen der Umraumsicherung zu wertvollen Objekten der Siedlung. Die Umgebungsschutzbereiche sind extensiv zu bewirtschaften. Es sind Grünzonen nach Art. 79 BauG. Standortgebundene An- und Kleinbauten nach Art. 15 BR sind erlaubt, soweit sich diese rücksichtsvoll in die bestehende Umgebung integrieren lassen.

Art. 365. *Landschafts-
schutzgebiete /
Wässermatten /
Landschafts-
schongebiete*

¹ Die im Schutzplan bezeichneten Landschaftsschutzgebiete und die Wässermatten dienen dem Schutz hochempfindlicher, weitgehend naturnaher Landschaft. Diese sind möglichst extensiv zu bewirtschaften. Die offenen Wasserläufe und die bestehenden Wässerungsgräben, Britschen, Wuhren und Schleusen sind zu erhalten. Es sind ausschliesslich standortgebundene, unauffällig gestaltete Kleinbauten nach Art. 15¹ zugelassen, welche den Schutzzweck nicht beeinträchtigen und im öffentlichen Interesse liegen.

² Soweit die im regionalen Landschaftsentwicklungskonzept bezeichneten Gebiete nicht als Landschaftsschutzgebiete in den kommunalen Schutzplan übernommen wurden, sind diese im kommunalen Plan der Landschaftsschongebiete festgehalten.

³ Die Landschaftsschongebiete bezwecken die Schonung von Gewässern und Böden, die Erhaltung bedeutender Lebensräume für die wildlebende Tier- und Pflanzenwelt und das Bewahren des Landschaftsbildes. Störende Infrastrukturanlagen sind untersagt. Landwirtschaftliche Bauten, Anlagen und Terrainveränderungen sind zugelassen, wenn sie für die Bewirtschaftung notwendig sind, zur Revitalisierung der Landschaft beitragen und sich gut in das Landschaftsbild einfügen.

6. *Uferschutzgebiete*

¹ Die im Zonenplan markierten Uferschutzgebiete sind naturnah und ohne jegliche Bebauung zu erhalten.

Art. 377. *Gefahrengebiete*

¹ Bei Bauvorhaben in Gefahrengebieten gilt Art. 6 BauG.

² Bei Baugesuchen in Gebieten mit erheblicher oder mittlerer Gefährdung oder mit nicht bestimmter Gefahrenstufe wird empfohlen eine Voranfrage einzureichen. Die Baubewilligungsbehörde muss in diesen Gebieten zur Beurteilung der Baugesuche die kantonalen Fachstellen beiziehen.

³ Im Gefahrengebiet mit geringer Gefährdung („gelbes Gefahrengebiet“) wird der Baugesuchsteller im Baubewilligungsverfahren auf die Gefahr aufmerksam gemacht.

⁴ In Gefahrengebieten mit nicht bestimmter Gefahrenstufe ist diese spätestens im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens zu bestimmen.

Art. 38**8. Archäologische Bodenfunde und archäologische Schutzobjekte**

¹ Treten archäologische Bodenfunde zutage, so sind die Bauarbeiten unverzüglich einzustellen und die Baukommission und der Archäologische Dienst des Kantons Bern zur Sicherstellung der wissenschaftlichen Dokumentation zu benachrichtigen.

² Im Gebiet der im Schutzplan eingetragenen Schutzobjekte sind Grabarbeiten ausschliesslich im Einverständnis mit dem Archäologischen Dienst des Kantons Bern zugelassen.

9. Historische Verkehrswege

³ Die im Schutzplan bezeichneten historischen Verkehrswege sind in Linienführung und Wegbeschaffenheit (so weit diese ursprünglich sind) zu erhalten. Bauliche Eingriffe dürfen nur aufgrund eines Mitberichtes des Tiefbauamtes bewilligt werden.

V Baumasse**Art. 39****1. Masse**

¹ Für die Bauzone gelten unter Vorbehalt von Absatz 2 folgende

- minimalen kleinen Grenzabstände (kA),
- minimalen grossen Grenzabstände (gA),
- maximalen Fassadenhöhen (FH),
- maximalen Vollgeschosszahlen (VG),
- maximalen Gebäudelängen inkl. An- und Kleinbauten (GL),
- Empfindlichkeitsstufen (ES):

Zone	kA	gA	FH	VG	GL	ES
W2-6	4 m	8 m	6 m	2	20 m	II
W2-7,5	4 m	8 m	7,5 m	2	25 m	II
D2	4 m	8 m	8 m	2	30 m	III
DK2	4 m	6 m	8 m	2	35 m	III
A4	½ FH ¹⁾	---	12 m	4	---	IV

¹⁾ Mindestens aber 4 m kA.

Die Bestimmungen zur Landwirtschaftszone sind in Art. 27² BR enthalten.

² In den Wohnzonen W2-6 und W2-7 sowie in der Dorfzone D2 und der Dorfkernzone DK2 erhöhen sich die Grenzabstände für Gebäude, die über 20.00 m lang oder über 15.00 m breit sind auf den betreffenden Längsseiten um $\frac{1}{10}$ der Mehrlänge, auf den betreffenden Schmalseiten um $\frac{1}{5}$ der Mehrbreite.

D ZUSTÄNDIGKEIT DER GEMEINDEBEHÖRDEN

Art. 40

1. Gemeinderat

¹ Soweit diese nicht der Bau- und Planungskommission übertragen sind, beschliesst der Gemeinderat über alle in der Zuständigkeit der Gemeinde liegenden bau- und planungsrechtlichen Angelegenheiten, insbesondere über:

- a) die Erhebung von Einsprachen (Art. 35 BauG),
- b) den Erlass von Planungszonen (Art. 62 BauG) und Ueberbauungsordnungen (Art. 88 BauG),
- c) die geringfügige Abänderung von Plänen oder Vorschriften (Art. 122 BauV),
- d) die Ueberbauungsordnungen für die Regelung von Detailerschliessungsanlagen und die Ueberbauungsordnungen in Zonen mit Planungspflicht (Art. 32 und 33 BR).
- e) die Erteilung von Ausnahmen (Art. 26-29 BauG) sofern die Gemeinde Baubewilligungsbehörde ist,

² Der Gemeinderat beschliesst über Massnahmen und dazu notwendige Kredite zum Schutz und zur Gestaltung von Ortsbild und Landschaft (Art. 36 / 140 BauG) und weitere ortsplanerische Massnahmen im Sinne des Berichtes zur Ortsplanung und auf der Grundlage des Organisationsreglementes (OgR) der Gemeinde.

Art. 41

2. Bau- und Planungskommission

¹ Die Aufgaben der Bau- und Planungskommission richten sich nach der Gemeindeordnung und umfassen insbesondere:

- a) die selbständige Erledigung des Baubewilligungsverfahrens nach Artikel 33 Baugesetz und Artikel 9 Baubewilligungsdekret inkl. Einholen von Stellungnahmen der kant. Fachstellen (Denkmalpflege, Kommission zur Pflege der Orts- und Landschaftsbilder (OLK), Naturschutzinspektorat, Energiefachstelle ...),
- b) den Erlass von Amtsberichten an den Regierungstatthalter zu Ausnahmen von Gemeindebauvorschriften, wenn dieser zuständige Baubewilligungsbehörde ist,
- c) den Erlass von Amtsberichten an den Regierungstatthalter zu Einsprachen und Baugesuchen, wenn dieser zuständige Baubewilligungsbehörde ist,
- d) die Einholung von Amtsberichten beim Regierungstatthalter zu kantonalen Ausnahmen, sofern die Gemeinde Baubewilligungsbehörde ist.
- e) die Durchführung von Einigungsverhandlungen, wobei der Bauverwalter das Protokoll führt,

- f) die Aufsicht über die Einhaltung der Bauvorschriften und der Bedingungen und Auflagen der Baubewilligung,
- g) den Erlass von baupolizeilichen Verfügungen (Art. 45 BauG) sowie die Baueinstellung,
- h) die Organisation und Durchführung der Baukontrollen,
- i) die Behandlung von Voranfragen und Antragstellung an den Regierungsstatthalter,
- k) die Antragstellung an den Gemeinderat zur Erhebung von Einsprachen.

3. Bauverwaltung

² Der Bauverwaltung obliegen:

- a) die Prüfung der Baugesuche und Profile auf deren Vollständigkeit und Richtigkeit. Diese trifft gegebenenfalls die erforderlichen Anordnungen (Art. 17/18/28 BewD).
- b) die Bekanntmachung und öffentliche Auflage der Baugesuche (Art. 19ff BewD),
- c) die Aufsicht über die Einhaltung der Bauvorschriften und der Bedingungen und Auflagen der Baubewilligung sowie der Bestimmung über die Arbeitssicherheit und Arbeitshygiene bei der Ausführung von Bauvorhaben (Art. 47 BewD).

E WIDERHANDLUNGEN, SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 42

1. *Widerhandlungen* Widerhandlungen gegen die Vorschriften dieses Baureglementes, gegen die übrigen Gemeindebauvorschriften und die gestützt darauf erlassenen Einzelverfügungen werden nach den Strafbestimmungen des Baugesetzes (Art. 50 ff) vom Richter geahndet.

Art. 43

2. *Inkrafttreten* ¹ Dieses Reglement tritt wie die gesamte baurechtliche Grundordnung (Art. 1 BR) der Einwohnergemeinde Madiswil am Tage nach der Publikation durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung in Kraft. Mit Inkrafttreten der baurechtlichen Grundordnung werden die bisherigen Ortsplanungen mit all ihren Änderungen der Ortsteile Gutenberg, Kleindietwil, Leimiswil und Madiswil bestehend jeweils aus Baureglement und Zonenplan sowie teilweise Schutzzonenplan und Verkehrsrichtplan aufgehoben.

² Mit dem Inkraftsetzen dieser baurechtlichen Grundordnung bleiben die nachfolgenden Ueberbauungsordnungen / Intensivlandwirtschaftszonen in Kraft.

Ueberbauungsordnung Fröschmatt vom 11. März 1991
 Ueberbauungsordnung Grossmatt vom 27. Januar 1998
 Ueberbauungsordnung Kreuzäcker vom 11. Juni 2001
 Ueberbauungsordnung Dinkelacker vom 18. Juli 2002
 Ueberbauungsplan Bisegg vom 11. April 2005
 Intensivlandwirtschaftszone Chäsershus vom 10. Januar 2007
 Ueberbauungsordnung Kreuzäcker Süd vom 20. August 2012

Alle weiteren bisher noch gültigen Überbauungsordnungen und Richtplanungen der Ortsteile Gutenberg, Kleindietwil, Leimiswil und Madiswil werden hiermit ausser den Teilrichtplänen ökologische Vernetzung aufgehoben.

GENEHMIGUNGSVERMERKE

Mitwirkung		vom	28.02.2013 bis 01.04.2013
Vorprüfung		vom	28.06.2013
Publikation	im Amtsblatt	vom	14.08.2013 Nr. 33
	im Amtsanzeiger	vom	15. und 22.08.2013 Nrn. 33 und 34
Öffentliche Auflage		vom	15.08.2013 bis 16.09.2013
Einspracheverhandlungen		am	24.10.2013
Erledigte Einsprachen			4
Unerledigte Einsprachen			1
Rechtsverwahrungen			1

BESCHLOSSEN DURCH DEN GEMEINDERAT MADISWIL am 12.08.2013 / 25.11.2013

BESCHLOSSEN DURCH DIE EINWOHNERGEMEINDE MADISWIL

Namens der Einwohnergemeinde die Präsidentin
der Sekretär



am 05. DEZ. 2013


DIE RICHTIGKEIT DIESER ANGABEN BESCHEINIGT: MADISWIL

der Gemeindeschreiber

den 07. NOV. 2014


GENEHMIGT DURCH DAS AMT FÜR GEMEINDEN UND RAUMORDNUNG

16. Dez. 2014



ANHANG I

SACHREGISTER

Im nachstehenden Sachregister sind Baugesetz, Strassengesetz, Baubewilligungsdekret, Bauverordnung und übrige eidgenössische und kantonale Erlasse sowie das Baureglement der Einwohnergemeinde Madiswil verarbeitet.

Das Sachregister hat nur orientierenden Charakter. Darin fehlende Hinweise entbinden nicht von der Kenntnis der Vorschriften.

ABKÜRZUNGEN

BR	Baureglement der Einwohnergemeinde Madiswil
BauG	Baugesetz vom 12. Sept. 1984
BauV	Bauverordnung vom 6. März 1985
BewD	Baubewilligungsdekret vom 10. Februar 1970 mit Aenderungen vom 11. September 1984
BUD	Baulandumlegungsdekret vom 12. Februar 1985
EGzZGB	Einführungsgesetz vom 28. Mai 1911 zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch
GBD	Grundeigentümerbeitragsdekret vom 12. Februar 1985
LRV	Luftreinhalteverordnung vom 1. Juli 1987
LSV	Lärmschutzverordnung vom 15. Dezember 1986
NBRD	Normalbaudekret vom 10. Februar 1970 mit Aenderungen vom 11. September 1984
SFD	Strassenfinanzierungsdekret vom 12. Februar 1985
SFG	See- und Flussufergesetz vom 6. Juni 1982
SFV	See- und Flussufervorordnung vom 29. Juni 1983
SG	Strassengesetz vom 4. Juni 2008
SV	Strassenverordnung vom 29. Oktober 2008
VVR	Verordnung über die Offenhaltung der Versorgungsrouten für Ausnahmetransporte vom 19. Dezember 1979
WBG	Gesetz über Gewässerunterhalt und Wasserbau vom 14. Februar 1989

HINWEISE auf	Kant. Erlasse Art.	... auf das	Baureglement (BR) Art.
ABBRUCH von Bauten		1, 9 BauG, 5 Bew D		2, 4
ABLAGERUNG				2, 4, 8
- Bewilligungserfordernis		1 BauG, 4 BewD,		
- nähere Bestimmungen		30-35 BauV		
ABLEITUNG				
- der Abwasser		7 BauG		7
ABSTELLPLÄTZE für Fahrzeuge				
- Bewilligungserfordernis		1 BauG, 4, 11 BewD		5
- Erstellungspflicht im allgemeinen		16-18, 88 BauG, 49-56 BauV, 23 NBRD		5
- für Motorfahrzeuge Behinderter		23 BauG, 87 BauV		
- Normen		50ff, BauV		
ABSTELLRÄUME		15 BauG, 42-48, BauV, 23 NBRD		
ALTWAREN		36-41 BauV, 4 BewD,		
- Ablieferungspflicht		37 BauV		
ÄNDERUNG				
- von Bauten, Bewilligungserfordernis		1, 33 BauG, 5, 9 BewD		2, 4, 41
AN- UND KLEINBAUTEN				
- Definition und Abstände		12-14 NBRD		15, 18
ANSCHRIFTEN		9 BauG, 42 BewD, 20 NBRD		2, 4, 8
ANTENNEN		9, 69 BauG, 17f, BauV, 4f. BewD		2, 4, 8, 25
ARBEITSGESETZ bes. Bewilligung		42 BewD		4
ARBEITSSZONE				30
AESTHETIK s. Landschaftsschutz und Ortsbild				
AUFBAUTEN, Dach		5 BewD, 18 NBRD		25
AUFBEWAHRUNG gefährlicher Flüssigkeiten und Gase, besondere Bewilligung		42 BewD		2, 4
AUFFÜLLUNG s. Terrainveränderung				
AUSGLEICH von Planungsnachteilen		140 BauG, 1 PFD		

HINWEISE auf	Kant. Erlasse Art.	... auf das	Baureglement (BR) Art.
AUSHUBARBEITEN		83 BauV, 39 BewD		4
AUSKUNFTSPFLICHT in der Planung		56 BauG		
AUSNAHMEN				
- allgemein von Bauvorschriften		26-29 BauG		3
- für Bauten ausserhalb der Bauzone		81-84 BauG, 99, 100, 103 BauV, 46 BewD		
- für Abstellplätze für Fahrzeuge		55 BauV		
- für Kleinbauten		28 BauG		
- Nebenbestimmungen (Revers, Befristung, Widerruf)		29 BauG		
- in Schutzgebieten		100 BauV		
AUSNAHMEGESUCH				
- im allgemeinen		34 BauG, 10, 31, 46 BewD		3
- nachträgliches		45 BewD		
AUSNÜTZUNGSZIFFER				
- Begriff		93 BauV		
- Nutzungsübertragung		94 BauV		
AUSSENHEIZUNG		5 BewD		
AUSSENÄRUME von Bauten (Umgebung)		14, 69, 88 BauG, 42ff. BauV, 14 BewD, 22 NBRD		6, 8, 9
AUSSENREKLAME		9 BauG, 42 BewD, 20 NBRD		2, 4, 8
BACHLÄUFE		10, 11, 54, 86, 88 BauG, 16 BauV		12
BALKONE, Schutzvorrichtungen		58 BauV		16
BASISERSCHLIESSUNG s. auch Erschliessung		106f. BauG		
BAUABSTÄNDE		12, 69 BauG		11
- Messregeln		98 BauV		
- von öffentlichen Strassen		16 NBRD		11
- von Seen und Flüssen		11-12 BauG, 8 SFG		12
- zur überregionalen Gasleitung				12
- vom Wald und Hecken		12 Bau G		12
BAUBEGINN		1 BauG, 2, 39, 40 BewD		4

HINWEISE auf	Kant. Erlasse Art.	... auf das	Baureglement (BR) Art.
BAUBEWILLIGUNG				
- allgemeine Voraussetzungen		2 BauG, 32 BewD		5, 6
- Arten		32 BauG, 7ff, BewD		
- Erfordernis		1 BauG, 1ff. BewD, 4 NBRD		2, 4
- Geltung, persönliche		42 BauG, 105 BauV, 38 BewD		
- Geltung, zeitliche		42 BauG, 40, 41 BewD		
BAUBEWILLIGUNGSVERFAHREN				
- allgemeine Bestimmungen		32-44 BauG, BewD		2, 6
- generelles Baugesuch		43 BewD		
- kleines Baugesuch		9, 20 BewD		2, 4, 41
- ordentliches Baugesuch		7, 8 BewD		2, 4, 41
BAUERNBETRIEB				
		54, 80, 81, 85 BauG, 17 GBD		27, 30
BAUFORMEN ortsfremde				
		9 BauG, 12 BauV, 20 NBRD		8, 10, 24, 25, 30
BAUGESTALTUNG				
- allgemein		13 BauG, 20 NBRD		8, 9, 10, 24, 25
- störende		9 BauG, 12 BauV		
BAUGESUCH				
		34 BauG, 10ff., BewD, 43 BewD		2, 5, 6
BAUHÖHE				
		97 BauV, 19 NBRD		21, 22, 39
BAUKONTROLLEN				
		45-49, BauG, 107 BauV, 47-49 BewD		5, 6, 41
BAULANDERSCHLIESSUNG s. Erschliessung				
BAULANDUMLEGUNG				
- gesetzliche Bestimmungen		64, 119-124 BauG, 1-65 BUD		
BAULINIE				
- allgemein		90 BauG		
- besondere Baulinien		91 BauG		
- Gestaltungsbaulinien		91 BauG		
- bei Strassen		90 BauG		
- Kleinbauten		28 BauG		
BAU- und PLANUNGSKOMMISSION				41

HINWEISE auf	Kant. Erlasse Art.	... auf das	Baureglement (BR) Art.
BAUREGLEMENT		64, 69 BauG		
- Verfahren		58-61 BauG, 109f., 118, 122 BauV		43
- Zuständigkeit		66 BauG		1
BAUREIFE s. Erschliessung				
BAUSPERRE s. auch Planungszonen, Planungseinsprache		6 NBRD		
BAUTEILE, vorspringende				
- bei Baulinien		90 BauG		
BAUTEN UND ANLAGEN				
- mit besonderen Betriebsgefahren		61 BauV		
- Immissionsempfindlichkeit		24 BauG, 90f. BauV		
- mit Publikumsverkehr		23 BauG, 61, 85-87 BauV		
- an Versorgungsrouten		6 VVR		
BAUVERBOTE		6 NBRD		
BAUWEISE				
- offene		13 BauG, 10 NBRD		10
- traditionelle		20, 21 NBRD		30
BAUZONE				
- Begriff		72 BauG, 7 NBRD		28-32, 39
- für Einheimische		73 BauG		
BÄUME		10, 14, 16, 54, 86, 88 BauG, 111 BauV		2, 9, 33
BEDINGUNGEN				
- zur Baubewilligung		38 BauG, 32 BewD		5, 6
BEGRIFFE				
- baurechtliche		92ff. BauV		14, 15, 18, 20, 21
BEHINDERTE, bauliche Vorkehren		22, 23 Bau G, 85-88 BauV		5
BEHÖRDENVERBINDLICHKEIT, von Plänen		57 BauG		
BELEUCHTUNG, BELICHTUNG				
- von Räumen		60, 64 BauV		

HINWEISE auf	Kant. Erlasse Art.	... auf das	Baureglement (BR) Art.
BELÜFTUNG von Räumen		64 BauV		
BEMALUNGEN		9 BauG		
BEPFLANZUNG		14, 54 BauG, 22 NBRD		2
BESCHATTUNGSTOLERANZEN		22 BauV		8, 11, 13, 16, 18
BESITZSTANDGARANTIE		3, 11, 83 BauG		
BESONDERE BEWILLIGUNGEN		2, 39 BauG, 1, 42 BewD		2, 4, 5, 6
BESONNUNG, von Wohnräumen		64 BauV		
BEWILLIGUNGSERFORDERNIS, zum Bauen		1 BauG, 1 BewD		2, 4, 5, 6
BODEN, gewachsener		97 BauV		
BODENUNTERSUCHUNGEN		28 BewD		5, 38
BÖSCHUNGEN, an Strassen				5, 9, 11
BRUTTOGESCHOSSFLÄCHE		93 BauV		25
CAMPINGPLATZ		1 BauG, 29 BauV, 4 BewD		2, 4
DACHGESTALTUNG				
- Bewilligungserfordernis		5 BewD		4, 8
- störende		9 BauG, 12 BauV, 20 NBRD		24
DACHAUSBAU		17, 18 NBRD		23
DETAILERSCHLIESSUNG s. auch Erschliessung		106, 107 BauG, 14 SBG		31
DORFZONE, D2				29
DORFKERNZONE DK2		20, 72 BauG		
DÜNGERGRUBEN		4 BewD		
EINFAHRTSRAMPE		4 BewD		
EINFRIEDUNG				
- Bewilligungserfordernis		4, 6 BewD		2, 4, 8, 11
- nach Normalbaureglement		3 NBRD		

HINWEISE auf	Kant. Erlasse Art.	... auf das	Baureglement (BR) Art.
EINORDNUNG UND GESTALTUNG		9-20 BauG		8, 10, 24, 25
ENERGIEVERSORGUNG als Voraussetzung der Baureife		7 BauG, 3 BauV		4, 5
ERSCHLIESSUNG				
- Allgemeines		7, 8, 68f., 106-118, BauG, 3-11 BauV, GBD		
- Basiserschliessung		5 BewD		11
- Detailerschliessung		66, 106, 107, 112 BauG		11
- Grundeigentümeranteil und -beiträge s. Grundeigentümerbeiträge				
FABRIKEN		61 BauV		31
FACHSTELLEN		14 BauV, 29 BewD		2, 4
FAHRNISBAUTEN		28 BauG, 6, 9 BewD		2, 4
FARBWAHL, störende		9 BauG		8, 24
FASSADENGESTALTUNG		9 BauG, 12 BauV, 5, 9 BewD		8
FASSADENHOEHE		97 BauV, 19 NBRD		21, 39
FEUCHTIGKEIT, Isolation		66 BauV		
FEUERPOLIZEI		57 BauV		
- feuerpolizeiliche Einwände im Baubewilligungsverfahren		29 BewD		
FEUERSTELLEN		5f. BewD		2, 4
FREIFLÄCHE s. Zonen für öffentliche Nutzungen				
FREIZEITANLAGEN, Zone für		78 BauG		34
FRUCHTFOLGEFLÄCHEN		72, 101 BauG, 114, 115 BauV		
GARAGE, Ausfahrt, Vorplatz				11
GARTENABFÄLLE		30 BauV		
GARTENANLAGEN UND -GESTALTUNG		6 BewD		6, 8, 9
GÄRTNEREIEIEN		80 BauG		28

HINWEISE auf	Kant. Erlasse Art.	... auf das	Baureglement (BR) Art.
GEBÄUDEFLUCHT		91 BauG		
GEBÄUDEPROPORTIONEN		12 BauV		
GEBRECHLICHE s. Behinderte				
GEFAHRENGEBIETE		6 BauG		37
GELEISEANSCHLUSS		7, 74 BauG		
GESCHOSSE		13, 20a BauG		
- Zahl nach Normalbaureglement		17 NBRD		39
GESTALTUNGSBAULINIE		91 BauG		
GESTALTUNGSFREIHEIT		75 BauG		
GESUNDHEIT				
- Einwände im Baubewilligungsverfahren		29 BewD		
- gesundheitspolizeiliche Bestimmungen		21 BauG, 62-69 BauV		
GEWACHSENER BODEN		97 BauV		
GEWÄSSER		48 WBG		12
GEWERBE		72, 82, 83 BauG		
- besondere Bewilligung		42 BewD		6
GRENZABSTÄNDE				11-18
GRUNDEIGENTUEMERBEITRÄGE				
- allgemeine Bestimmungen		111-115, 141 BauG, GBD		
- Befreiung von Beitragspflicht		32 GBD		
- Grundeigentümeranteil insgesamt		88, 109, 112f. BauG, 11f GBD		
- Reglemente		69, 141 BauG, 3, 10 GBD		
- Verfahren		113-115 BauG, 27f. GBD		
GRÜNZONE		79 BauG		
HANGBAUTEN		19 NBRD		
HAUSKLÄRANLAGEN		4, 42 BewD		2, 4
HECKEN		14, 54, 86 BauG		2, 5, 34

HINWEISE auf	Kant. Erlasse Art.	... auf das	Baureglement (BR) Art.
HEIZOELTANKS		65 BauV, 4, 5 BewD		2, 4
HISTORISCHE VERKEHRSWEGE				38
HÖHERES HAUS		19, 20 BauG, 22 BauV		
HYGIENE		21 BauG, 70-84 BauV		
IMMISSIONEN		24 BauG, 89ff., 124 BauV		5
IMMISSIONSSCHUTZ		89-91 BauV		
INDUSTRIEBAUTEN - besondere Bewilligung		42 BewD		5
INDUSTRIEZONEN		7, 72, 74, 102 BauG		31
INNENEINRICHTUNGEN, Bewilligungserfordernis		6 BewD		2, 4
INVALIDE, s. Behinderte				
ISOLATION		65, 98 BauV, 14 BewD		
JAUCHEGRUBE		4 BewD		
KANALISATION s. auch Erschliessung		7, 106ff. BauG, 3 BauV, 42 BewD		2, 4, 5
KELLEREINGANG, äusserer		4 BewD		21
KIESENTNAHME s. Materialentnahme				
KINDERSPIELPLATZ		15 BauG, 43 ff. BauV		5
KLEINBAUTEN s. An- und Kleinbauten				
KLEINBAUTEN, Ausnahmegewilligung		28 BauG		
KOMPOSTIERUNG		30 BauV		
KONSTRUKTIONSVORSCHRIFTEN		21-25 BauG, 57ff., BauV		
KULTURLAND s. auch Fruchtfolgefläche und Landwirtschaftszone		54, 80 BauG		
LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIETE				36

HINWEISE auf	Kant. Erlasse Art.	... auf das	Baureglement (BR) Art.
LANDWIRTSCHAFT		54, 64, 68, 71, 72, 76, 80-85, 101, 140 BauG, 99, 114, 115 BauV, 17 GBD		27
LANDWIRTSCHAFTSZONE		71, 80ff. BauG, 8 NBRD		3, 27
LÄRMIMMISSIONEN		24, 87 BauG, 89-91, 124 BauV		5
LASTENAUSGLEICH		30, 31 BauG, 21 BewD		
LICHTRAUMPROFIL, der Strasse				16
MASTBETRIEBE		80 BauG, 90 BauV		27
MATERIALENTNAHME		1, 102 BauG, 15, 31-35 BauV, 4 BewD		2, 4, 8, 37
MATERIALWAHL, störende		9 BauG		8
MITWIRKUNG der Bevölkerung		58, 59 BauG, 104, 109 BauV		
MODELLE		15 BewD		5
NÄHERBAU		14 NBRD		15, 17, 18
NATURSCHUTZOBJEKTE		10 BauG, 13 BauV, 42 BewD		33
NUTZUNGSPLÄNE, Begriff und Verfahren		57, 61 BauG, 118-120, 122 BauV		
NUTZUNGSUEBERTRAGUNG		94 BauV		
OBJEKTE DER LANDSCHAFT				34
OBJEKTE DER SIEDLUNG				33
ÖFFENTLICHE INTERESSEN		26, 28, 35, 43, 54, 61, 77, 81, 83, 85, 127 BauG, 25, 31 BauV		5
ÖFFENTLICHE ORDNUNG, Störung, Gefährdung		2, 45 BauG, 47 BewD		5
ORTSBILD		9f, 14, 16, 54, 68, 69, 73, 86, 88, 128, 140 BauG, 12-18 BauV, 29 BewD, 13-15 PFD		8, 10, 24, 25
ORTSPLANUNG		64-96 BauG		
- Aufgabe		55, 64 BauG		
- Zuständigkeit		66 BauG		

HINWEISE auf	Kant. Erlasse Art.	... auf das	Baureglement (BR) Art.
PARKPLÄTZE, s. Abstellplätze				
PLANUNGSZONE		37, 62, 63 BauG, 6 NBRD		
PRIVATSTRASSE				2, 4
- Bewilligungserfordernis		4 BewD		
PROJEKTÄNDERUNGEN		9 BauG, 44 BewD		
PROJEKTPLÄNE		10, 14 BewD		5
PRÜFUNG, von Baugesuchen		38 BauG, 17, 18, 28, 29 BewD		41
RAUMHÖHE UND -GRÖSSE		67 BauV		21
RAUMPLANUNG		53-142 BauG		
REGELN DER BAUKUNDE		57 BauV		5
REKLAME		9 BauG, 42 BewD, 20 NBRD		8
RICHTPLAN		57f, 68 BauG, 111f., BauV		7
SACHVERSTÄNDIGE		28 BewD		5
SCHATTENDIAGRAMME		15 BewD		
SCHATTENWURF				
- höhere Häuser		22 BauV		8, 11, 16, 18
SCHIESSPLÄTZE		102 BauG		
SCHWIMMBASSINS		4 BewD		2, 4, 15
SICHERHEIT				
- allgemeine Vorschriften		21 BauG, 57-61 BauV		
- Einwände im Baubewilligungsverfahren		29 BewD		5
SICKERGRUBEN, Bewilligungserfordernis		4, 42 BewD		2, 4
SIEDLUNGSRICHTPLAN		111 BauV		
SITUATIONSPLAN		10, 12, 13 BewD		6, 9
SONNENKOLLEKTOREN		5 BewD		4, 8, 25

HINWEISE auf	Kant. Erlasse Art.	... auf das	Baureglement (BR) Art.
SPORT, Zonen für Sport- und Freizeitanlagen		72, 78 BauG		
STRASSEN, allgemeines		7f., 106-115 BauG, 3-11 BauV		11
- Bewilligungserfordernis		4, 6 BewD		
STÜTZMAUER				
- Bewilligungserfordernis		4, 6 BewD		2, 4, 9
- Abstand		3 NBRD		11
TANKANLAGEN, Bewilligungserfordernis		4, 5 BewD		2, 4
TERRAINVERÄNDERUNGEN				
- Bewilligungserfordernis		1, 69 BauG, 15 BauV, 4, 9 BewD		2, 4, 8, 9
- an öffentlichen Strassen		42 BewD		
TERRASSENHAUS		23 BauV		
TREPPEN		6, 59 BauV, 6 BewD		
TRINKWASSER		69, 77 BauV		
ÜBERBAUUNGSORDNUNG		88-95 BauG		1, 31
- Begriff und Bedeutung		88 BauG		
- für Erschliessungsanlagen		7, 88f., 106-115 BauG		
- in Zonen mit Planungspflicht		92-96, 150 BauG		
- Verfahren		58-61 BauG, 109f., 118-120, 122 BauV		
- Zuständigkeit		66 BauG		
UFERSCHUTZGEBIETE				36
UFERSCHUTZPLAN		11 BauG, 2, 3, 5, 6, 8 SFG, 7, 8 SFV		
UMGEBUNGSGESTALTUNG s. Aussenräume				
UMBAU		3, 16 BauG, 5 BewD		2, 4
UMGEBUNGSSCHUTZBEREICH				35
UMWELTSCHUTZ		24 BauG, 89, 24 BauV		
UNTERGESCHOSS		17 NBRD		20
VORGÄRTEN		16 BauG, 24e SBG		

HINWEISE auf	Kant. Erlasse Art.	... auf das	Baureglement (BR) Art.
VORPLÄTZE		24e, 69 SBG		11, 29
WALDABSTAND		12 BauG, 74 SBG		12
WANDERWEGE		116, 139 BauG, 7 PFD		
WÄRMEISOLATION		25 BauG, 65 BauV, 14 BewD		
WÄRMEPUMPANLAGEN		25 BauG, 5 BewD		
WÄSSERMATTEN				36
WASSERVERSORGUNG		7 BauG, 3 BauV, 42 BewD		
WEILERZONE		33 RPV		
WIDERHANDLUNGEN - gegen Bauvorschriften		45ff., 50ff. BauG, 108 BauV, 50 BewD, 26 NBRD		42
WOHNSIEDLUNGEN		15 BauG, 43 BauV		
WOHNSTRASSEN		8 BauG, 10 BauV		
WOHNZONEN				28
ZONEN				
- für öffentliche Nutzung		72, 77, 128, 140, BauG, 1c PFD		32
- mit Planungspflicht		73, 93, 94 BauG		31
- für Sport- und Freizeitanlagen		72, 78 BauG		
ZONENPLAN		71 BauG		1
ZUCHTBETRIEBE		80 BauG, 90 BauV		
ZUFAHRT				
- allgemein		7 BauG, 3-11 BauV, 5 NBRD		
- Bewilligungserfordernis		4 BewD, 14 SBG		2, 4
ZUSTÄNDIGKEIT				
- für Ausnahmegewilligungen		27, 84 BauG, 102f., BauV		2, 3
- im Baubewilligungsverfahren		33 BauG, 7-9, 29 BewD		41

HINWEISE auf	Kant. Erlasse Art.	... auf das	Baureglement (BR) Art.
--------------	---------	-----------------------	-------------	---------------------------

ZUSTIMMUNG

- der Baudirektion für Bauten und Anlagen in der Uferschutzzone		5 SFG, 17, 24 SFV 72 BauG		
- der Landwirtschaftsdirektion bei Einzonungen				
- der Landwirtschaftsdirektion bei Ausnahmegewilligungen		84 BauG		
ZWECKÄNDERUNG, von Bauten und Anlagen		1, 83 BauG, 5 BewD		2, 4

ANHANG II

ZUSAMMENSTELLUNG DER WICHTIGSTEN EIDGENÖSSISCHEN UND KANTONALEN ERLASSE IM BAUWESEN

Stand 1. März 2012

A. BAU- UND PLANUNGSRECHT

- Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (RPG, SR 700)
- Verordnung über die Raumplanung vom 28. Juni 2000 (RPV, SR 700.1)
- Wohnbau- und Eigentumsförderungsgesetz vom 4. Oktober 1974 (WEG, SR 843)
- Bundesgesetz über Geoinformation vom 5. Oktober 2007 (Geoinformationsgesetz, GeolG, SR 510.62)
- Gesetz über die Erhaltung von Wohnraum vom 9. September 1975 (WERG, BSG 853.1)
- Gesetz über die Verbesserung des Wohnungsangebotes vom 7. Februar 1978 (BSG 854.1)
- Koordinationsgesetz vom 21. März 1994 (KoG, BSG 724.1)
- Baugesetz des Kantons Bern vom 9. Juni 1985 (BauG, BSG 721.0)
- Dekret über das Baubewilligungsverfahren vom 22. März 1994 (BewD, BSG 725.1)
- Bauverordnung vom 6. März 1985 (BauV, BSG 721.1)
- Verordnung über die Begriffe und Messweisen im Bauwesen vom 25. Mai 2011 (BMBV, BSG 721.3)
- Verordnung über die kantonale Kommission zur Wahrung der Interessen der Behinderten im Bauwesen (BBKV) vom 23. August 1995 (BSG 725.211)
- Verordnung über die kantonale Kommission zur Pflege der Orts- und Landschaftsbilder vom 27. Oktober 2010 (OLKV, BSG 426.221)
- Dekret über das Normalbaureglement vom 10. Februar 1970 (NBRN, BSG 723.13)
- Dekret über die Umlegung von Baugebiet, die Grenzregulierung und die Ablösung oder Verlegung von Dienstbarkeiten vom 12. Februar 1985 (Baulandumlegungsdekret, BUD, BSG 728.1)
- Dekret über die Beiträge der Grundeigentümer von Erschliessungsanlagen und an weitere öffentliche Werke und Massnahmen vom 12. Februar 1985 (Grundeigentümerbeitragsdekret, GBD, BSG 732.123.44)

B. STRASSENBAU, EISENBAHNEN UND LUFTFAHRT

- Bundesgesetz über die Nationalstrassen vom 8. März 1960 (SR 725.11)
- Verordnung über die Nationalstrassen vom 18. Dezember 1995 (SR 725.111)
- Verordnung über den Vollzug des Bundesgesetzes über die Nationalstrassen im Kanton Bern vom 3. März 1961 (BSG 732.181)
- Strassengesetz vom 4. Juni 2008 (SG, BSG 732.11)
- Strassenverordnung vom 29. Oktober 2008 (SV, BSG 732.111.1)
- Bundesgesetz über Fuss- und Wanderwege vom 4. Oktober 1985 (FWG, SR 704)
- Verordnung über Fuss- und Wanderwege vom 26. November 1986 (FWV, SR 704.1)
- Eisenbahngesetz vom 20. Dezember 1957 (EBG, SR 742.101)
- Verordnung über Bau und Betrieb der Eisenbahnen vom 23. November 1983 (Eisenbahnverordnung, EBV, SR 742.141.1)
- Bundesgesetz über die Anschlussgleise vom 5. Oktober 1990 (AnGG, SR 742.141.5)
- Verordnung über die Anschlussgleise vom 26. Februar 1992 (AnGV, SR 742.141.51)
- Luftfahrtgesetz vom 21. Dezember 1948 (LFG, SR 748.0)

C. WASSER

- Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991 (GSchG, SR 814.20)
- Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV, SR 814.201)
- Kantonales Gewässerschutzgesetz vom 11. November 1996 (KSchG, BSG 821.0)
- Kantonale Gewässerschutzverordnung vom 24. März 1999 (KGV, BSG 821.1)
- Wassernutzungsgesetz vom 23. November 1997 (WNG, BSG 752.41)
- Wasserversorgungsgesetz vom 11. November 1996 (WVG, BSG 752.32)
- Wasserversorgungsverordnung vom 17. Oktober 2001 (WVV, BSG 752.321.1)
- Gesetz über Gewässerunterhalt und Wasserbau vom 14. Februar 1989 (Wasserbaugesetz, WBG, BSG 751.11)
- Wasserbauverordnung vom 15. November 1989 (WBV, BSG 751.111.1)

- Gesetz über See- und Flusssufer vom 6. Juni 1982 (SFG, BSG 704.1)
- Verordnung über See- und Flusssufer vom 29. Juni 1983 (SFV, BSG 704.111)

D. ENERGIE- UND LEITUNGSWESEN

- Kantonales Energiegesetz vom 15. Mai 2011 (KEnG, BSG 741.1)
- Kantonale Energieverordnung vom 26. Oktober 2010 (KEnV, BSG 741.111)
- Bundesgesetz betreffend die elektrischen Schwach- und Starkstromanlagen vom 24. Juni 1902 (Elektrizitätsgesetz, SR 734.0)
- Verordnung über das Plangenehmigungsverfahren für elektrische Anlagen vom 2. Februar 2000 (VPeA, SR 734.25)
- Bundesgesetz über Rohrleitungsanlagen zur Beförderung flüssiger oder gasförmiger Brenn- oder Treibstoffe vom 4. Oktober 1963 (Rohrleitungsgesetz RLG, SR 746.1)

E. UMWELTSCHUTZ, NATUR- UND HEIMATSCHUTZ

- Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983 (USG, SR 814.01)
- Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 19. Oktober 1988 (UVPV, SR 814.011)
- Kant. Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 14. Oktober 2009 (KUVPV, BSG 820.111)
- Verordnung über den Schutz vor Störfällen vom 27. Februar 1991 (Störfallverordnung StfV, SR 814.012)
- Einführungsverordnung zur eidgenössischen Störfallverordnung vom 22. September 1993 (EV StfV, BSG 820.131)
- Verordnung über den Verkehr mit Abfällen vom 22. Juni 2005 (VeVA, SR 814.610)
- Technische Verordnung über Abfälle vom 10. Dezember 1990 (TVA, SR 814.015)
- Gesetz über die Abfälle vom 7. Dezember 1986 (AbfG, BSG 822.1)
- Abfallverordnung vom 11. Februar 2004 (AbfV, BSG 822.111)
- Verordnung über die Bezeichnung der beschwerdeberechtigten Umweltschutzorganisationen vom 27. Juni 1990 (VBO, SR 814.076)
- Verordnung über Belastungen im Boden vom 1. Juli 1998 (VBBö, SR 814.12)
- Luftreinhalteverordnung vom 16. Dezember 1985 (LRV, SR 814.318.142.1)

- Gesetz zur Reinhaltung der Luft vom 16. November 1989 (Lufthygienegesetz, BSG 823.1)
- Verordnung über den Vollzug des Gesetzes zur Reinhaltung der Luft vom 23. Mai 1990 (LHV, BSG 823.111)
- Lärmschutzverordnung vom 15. Dezember 1986 (LSV, SR 814.41)
- Kant. Lärmschutzverordnung vom 14. Oktober 2009 (KLSV, BSG 824.761)
- Bundesgesetz über die Lärmsanierung der Eisenbahnen vom 24. März 2000 (SR 742.144)
- Verordnung über den Schutz von nichtionisierender Strahlung vom 23. Dezember 1999 (NISV, SR 814.710)
- Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel vom 20. Juni 1986 (Jagdgesetz, JSG, SR 922.0)
- Gesetz über Jagd und Wildtierschutz vom 25. März 2002 (JWG, BSG 922.11)
- Bundesgesetz über die Fischerei vom 21. Juni 1991 (BGF, SR 923.0)
- Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966 (NHG, SR 451)
- Verordnung über den Natur- und Heimatschutz vom 16. Januar 1991 (NHV, SR 451.1)
- Verordnung über das Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler vom 10. August 1977 (VBLN, SR 451.11)
- Verordnung über das Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz vom 9. September 1981 (VISOS, SR 451.12)
- Verordnung über den Schutz der Auengebiete von nationaler Bedeutung vom 28. Oktober 1992 (Auenverordnung, SR 451.31)
- Verordnung über den Schutz der Hoch- und Uebergangsmoore von nationaler Bedeutung vom 21. Januar 1991 (Hochmoorverordnung, SR 451.32)
- Verordnung über die Wasser- und Zugvogelreservate von internationaler und nationaler Bedeutung vom 21. Januar 1991 (WZVV, SR 922.32)
- Naturschutzgesetz vom 15. September 1992 (NSchG, BSG 426.11)
- Naturschutzverordnung vom 10. November 1993 (NSchV, BSG 426.111)
- Verordnung über das Bundesinventar der historischen Verkehrswege der Schweiz vom 14. April 2010 (VIVS, SR 451.13)
- Verordnung über die Erhaltung der Lebensgrundlagen und der Kulturlandschaft vom 5. November 1997 (LKV, BSG 910.112)

F. LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

- Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht vom 4. Oktober 1991 (BGBB, SR 211.412.11)

- Gesetz über das bäuerliche Boden- und Pachtrecht vom 21. Juni 1995 (BPG, BSG 215.124.1)
- Bundesgesetz über die Landwirtschaft vom 29. April 1998 (Landwirtschaftsgesetz LwG, SR 910.1)
- Kantonales Landwirtschaftsgesetz vom 16. Juni 1997 (KLwG, BSG 910.1)
- Gesetz über das Verfahren bei Boden- und Waldverbesserungen vom 16. Juni 1997 (VBWG, BSG 913.1)
- Verordnung über das Verfahren bei Boden- und Waldverbesserungen vom 5. November 1997 (VBWV, BSG 913.111)
- Bundesgesetz über den Wald vom 4. Oktober 1991 (Waldgesetz WaG, SR 921.0)
- Kantonales Waldgesetz vom 5. Mai 1997 (KWaG, BSG 921.11)
- Kantonale Waldverordnung vom 29. Oktober 1997 (KWaV, BSG 921.111)

G. GEWERBE, ARBEITNEHMERSCHUTZ

- Gesetz über Handel und Gewerbe vom 4. November 1992 (Gewerbegesetz, HGG, BSG 930.1)
- Verordnung vom 24. Januar 2007 über Handel und Gewerbe (HGV, BSG 930.11)
- Gastgewerbegesetz vom 11. November 1993 (GGG, BSG 935.11)
- Gastgewerbeverordnung vom 13. April 1994 (GGV, BSG 935.111)
- Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel vom 13. März 1964 (Arbeitsgesetz, SR 822.11)
- Gesetz über die Arbeit, Betriebe und Anlagen vom 4. November 1992 (ABAG, BSG 832.01)
- Verordnung über die Arbeit, Betriebe und Anlagen vom 19. Mai 1993 (ABAV, BSG 832.011)

H. FEUERPOLIZEI

- Feuerschutz- und Feuerwehrgesetz vom 20. Januar 1994 (FFG, BSG 871.11)
- Feuerschutz- und Feuerwehrverordnung vom 11. Mai 1994 (FFV, BSG 871.111)
- Gebäudeversicherungsgesetz vom 9. Juni 2010 (GVG, BSG 873.11)
- Gebäudeversicherungsverordnung vom 27. Oktober 2010 (GVV, BSG 873.111)

I. PRIVATES BAU- UND PFLANZENRECHT

- Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (ZGB, SR 210)
- Einführungsgesetz zum Schweiz. Zivilgesetzbuch vom 28. Mai 1911 (EGzZGB, BSG 211.1)

K. MILITÄR, ZIVILSCHUTZ

- Bundesgesetz über die Armee und die Militärverwaltung vom 3. Februar 1995 (MG, SR 510.10)
- Verordnung über das Plangenehmigungsverfahren für militärische Bauten und Anlagen vom 13. Dezember 1999 (MPV, SR 510.51)
- Verordnung über das Immobilienmanagement und die Logistik des Bundes vom 14. Dezember 1998 (VILB, SR 172.010.21)
- Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz vom 4. Oktober 2002 (BZG, SR 520.1)
- Zivilschutzverordnung vom 5. Dezember 2003 (ZSV, SR 520.11)

L. GEMEINDEWESEN

- Gemeindegesetz vom 16. März 1998 (GG, BSG 170.11)
- Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998 (GV, BSG 170.111)
- Gesetz zur Förderung von Gemeindefusionen vom 25. November 2004 (Gemeindefusionsgesetz, GFG, BSG 170.12)
- Verordnung über die Regionalkonferenzen vom 24. Oktober 2007 (RKV, BSG 170.211)
- Verordnung über das Geschäftsreglement für die Regionalkonferenzen vom 24. Oktober 2007 (RKGV, BSG 170.212)
- Bundesgesetz über Regionalpolitik vom 6. Oktober 2006 (SR 901.0)

M. VERFAHREN; RECHTSPFLEGE

- Bundesgesetz über das Bundesgericht vom 17. Juni 2005 (BGG, SR 173.110)
- Bundesgesetz über den Fristenlauf an Samstagen vom 21. Juni 1963 (SR 173.110.3)
- Verordnung über die Eröffnung letztinstanzlicher kantonaler Entscheide in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten vom 8. November 2006 (SR, 173.110.47)
- Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren vom 20. Dezember 1968 (VwVG, SR 172.021)

- Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 23. Mai 1989 (VRPG, BSG 155.21)
- Bundesgesetz über die Enteignung vom 20. Juni 1930 (EntG, SR 711)
- Enteignungsgesetz vom 3. Oktober 1965 (EntG, BSG 711.0)
- Gesetz über den Finanz- und Lastenausgleich vom 27. November 2000 (FILAG, BSG 631.1)
- Verordnung über den Finanz- und Lastenausgleich vom 22. August 2001 (FILAV, BSG 631.111)
- Einführungsverordnung zur Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen im Bereich Naturschutz vom 24. Oktober 2007 (EV NFA Naturschutz, BSG 631.120)
- Einführungsverordnung zur Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen im Bereich Strukturverbesserung vom 24. Oktober 2007 (EV NFA Strukturverbesserung, BSG 631.121)
- Einführungsverordnung zur Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen im Bereich Wald vom 24. Oktober 2007 (EV NFA Wald, BSG 631.122)
- Einführungsverordnung zur Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen im Bereich Wasserbau vom 24. Oktober 2007 (EV NFA Wasserbau, BSG 631.123)

ANHANG III

NACHBARRECHTLICHE BESTIMMUNGEN, EINFÜHRUNGSGESETZ ZUM ZIVILGESETZBUCH (EG zum ZGB)

Art. 79

- C Nachbarrecht**
- I. Bauten und Pflanzungen**
1. Grenzabstände
 - 1 Für Bauten, welche den gewachsenen Boden in irgend einem Punkte um mehr als 1.20 m überragen, ist gegenüber den Nachbargrundstücken ein Grenzabstand von wenigstens 3.00 m einzuhalten. Vorbehalten sind die Vorschriften des öffentlichen Rechts über die geschlossene oder annähernd geschlossene Bauweise.
 - 2 Ist die geschlossene Bauweise zugelassen, aber nicht vorgeschrieben, so hat der Grundeigentümer, der die seitliche Umfassungsmauer nicht an die Grenze stellt, einen Grenzabstand von 6.00 m einzuhalten.
 - 3 Wurde nach früherem Baurecht ein Nachbargebäude mit einer Umfassungsmauer an die Grenze erstellt, so ist der Anbau im gleichen Umfang gestattet.

Art. 79a

2. An- und Nebenbauten Für eingeschossige An- und Nebenbauten, die nicht für den dauernden Aufenthalt von Menschen oder Tieren bestimmt sind, genügt ein Grenzabstand von 2,00 m sofern die mittlere Fassadenhöhe dieser Bauten 4.00 m und ihre Grundfläche 60.00 m² nicht übersteigen.

Art. 79b

3. Vorspringende Bauteile Vorspringende offene Bauteile, wie Vordächer, Vortreppen, Balkone, dürfen von der Umfassungsmauer aus gemessen höchstens 1.20 m in den Grenzabstand hineinragen.

Art. 79c

4. Abort und Düngergruben
- 1 Anlagen zur Aufnahme von Abortstoffen, Jauche, Dünger und anderen übelriechenden Abfällen sind in einem Abstand von wenigstens 3.00 m von der Grenze zu erstellen.
 - 2 Werden diese Anlagen so gebaut, dass keine Beeinträchtigung der Nachbarn eintreten kann, so braucht der Grenzabstand nicht eingehalten zu werden, wenn sie den gewachsenen Boden nicht um mehr als 1.20 m überragen.

Art. 79d

5. Hofstattrecht
- 1 Wird ein Gebäude durch Elementarereignisse ganz oder teilweise zerstört, so darf es innert fünf Jahren ohne Rücksicht auf den privatrechtlichen Grenzabstand in seinem früheren Ausmass wieder aufgebaut werden.
 - 2 Die Frist ist eingehalten, wenn vor ihrem Ablauf das Baugesuch gestellt ist. Der Wiederaufbau ist ohne willkürliche Unterbrechung durchzuführen.

Art. 79e

6. Brandmauern
a Pflicht
- Gebäude, die an die Grenze gestellt werden, sind grenzseitig mit einer Brandmauer zu versehen.

Art. 79f

- b Mitbenützung
- 1 Das Recht, eine vom Nachbarn erstellte Brandmauer mitzubenzützen, wird durch Einkauf in das Miteigentum erworben.
 - 2 Für das Mitbenützungsrecht ist eine Entschädigung zu bezahlen, welche entsprechend dem Interesse der beteiligten Nachbarn an der Brandmauer festzuhalten ist.
 - 3 Eigentums- und Benützungsrechte, die der Nachbar an der bestehenden Brandmauer erworben hat, können im Grundbuch angemerkt werden.

Art. 79g

- c Erhöhung Jeder Miteigentümer ist berechtigt, die Brandmauer auf seine Kosten zu erhöhen oder tiefer in den Boden hinunterzuführen. Baut der Nachbar an das neuerstellte Mauerstück an, so hat er sich gemäss Artikel 79f Absatz 2 einzukaufen.

Art. 79h

7. Stützmauern und Böschungen
 a Pflicht zur Errichtung, Ausführung
- 1 Wer längs der Grenze Auffüllungen oder Abgrabungen ausführt, hat das Nachbargrundstück durch Böschungen oder Stützmauern zu sichern.
 - 2 Böschungsneigungen dürfen höchstens 45° (100 %) betragen. In steilem Gelände bleibt eine stärkere Neigung natürlich entstandener oder genügend gesicherter Böschung vorbehalten.
 - 3 Die Stützmauer darf an die Grenze gestellt werden. Dient sie der Auffüllung, so darf sie den gewachsenen Boden des höher gelegenen Grundstückes höchstens um 1.20 m überragen.

Art. 79i

- b Eigentum
- 1 Eine Stützmauer, welche auf der Grenze steht, gilt als Bestandteil des Grundstückes, dessen Eigentümer sie erstellt hat. Kann dies nicht festgestellt werden, so wird Miteigentum beider Nachbarn angenommen.
 - 2 Im übrigen sind die Vorschriften über die Brandmauern sinngemäss anwendbar.

Art. 79k

8. Einfriedungen
- 1 Einfriedungen wie Holzwände, Mauern, Zäune, bis zu einer Höhe von 1.20 m vom gewachsenen Boden des höher gelegenen Grundstückes aus gemessen, dürfen an die Grenze gestellt werden.
 - 2 Höhere Einfriedungen sind um das Mass der Mehrhöhe von der Grenze zurückzunehmen, jedoch höchstens auf 3.00 m.
 - 3 Für Grünhecken gelten um 50 cm erhöhte Abstände; diese sind bis zur Mitte der Pflanzstelle zu messen.

Art. 79l

9. Bäume und Sträucher
- 1 Für Bäume und Sträucher, die nach Inkrafttreten dieser Bestimmungen gepflanzt werden, sind wenigstens die folgenden, bis zur Mitte der Pflanzstelle zu messenden Grenzabstände einzuhalten:
 - 5.00 m für hochstämmige Bäume, die nicht zu den Obstbäumen gehören, sowie für Nussbäume,
 - 3.00 m für hochstämmige Obstbäume,
 - 1.00 m für Zwergobstbäume, Zierbäume und Spaliere, sofern sie stets auf eine Höhe von 3.00 m zurückgeschnitten werden,
 - 50 cm für Ziersträucher bis zu einer Höhe von 2.00 m sowie Beerensträucher und Reben.
 - 2 Diese Abstände gelten auch für wild wachsende Bäume und Sträucher.
 - 3 Der Anspruch auf Beseitigung zu naher Pflanzungen verjährt nach fünf Jahren. Die Einhaltung der Maximalhöhen kann jederzeit verlangt werden.

Art. 79m

10. Entzug von Licht und Sonne
- 1 Werden wohnhygienische Verhältnisse durch den Schattenwurf hochstämmiger Bäume wesentlich beeinträchtigt, so ist deren Eigentümer verpflichtet, die störenden Bäume gegen angemessene Entschädigung auf ein tragbares Mass zurückzuschneiden und sie nötigenfalls zu beseitigen.
 - 2 Vorbehalten bleiben entgegenstehende öffentliche Interessen, insbesondere des Natur- und Heimatschutzes und des Schutzes von Alleen.

Art. 79n

11. Benützung von Mauern an der Grenze
- An Mauern und Wänden, die sich an oder auf der Grenze befinden, darf der Nachbar unschädliche Vorrichtungen, namentlich Spaliere anbringen.

Art. 79o

12. Betreten des nachbarlichen Grundes
- Der Nachbar hat das Betreten oder die vorübergehende Benützung seines Grundstückes zu gestatten, wenn dies erforderlich ist für die Einrichtung oder den Unterhalt von Bauten, Strassen, Pflanzungen längs der Grenze oder von sonstigen Anlagen wie Leitungen. Er ist rechtzeitig zu benachrichtigen und hat Anspruch auf möglichste Schonung und vollen Schadenersatz.

ANHANG IV

SCHÜTZENSWERTE UND ERHALTENSWERTE BAUTEN IN DER GEMEINDE MADISWIL (Vgl. Bauinventar der Gemeinde Madiswil)

Begriff Baugruppen

Die Baugruppen zeichnen sich durch einen räumlichen oder historischen Zusammenhang aus. In Baugruppen werden Objekte zusammengefasst, deren Wert in ihrer Wirkung in der Gruppe liegt. Die Wirkung solcher Gruppen kann schon durch das Wegfallen oder Verändern eines einzelnen Elements oder das Hinzufügen eines Fremdkörpers empfindlich gestört werden. Allfällige Veränderungen innerhalb einer Baugruppe sind sorgfältig, mit Blick auf das Ganze und unter Beratung der Fachstelle zu planen.

Begriff schützenswert

Wertvoller Bau von architektonischer und/oder historischer Bedeutung, dessen ungeschmälertes Weiterbestehen unter Einschluss der wesentlichen Einzelheiten wichtig ist. An Renovationen, Veränderungen oder Ergänzungen sind hohe Qualitätsanforderungen zu stellen, und sie bedürfen besonders sorgfältiger Abklärungen unter Einbezug fachlicher Beratung.

Begriff erhaltenswert

Ansprechender oder charakteristischer Bau von guter Qualität, der erhalten und gepflegt werden soll. Veränderungen, die sich einordnen, und Erweiterungen, die auf den bestehenden Bau Rücksicht nehmen, sind denkbar. Sollte sich eine Erhaltung als unverhältnismässig erweisen, so muss ein allfälliger Ersatz in Bezug auf Stellung, Volumen, Gestaltung und Qualität sorgfältig geprüft werden. Zu dieser Kategorie können auch einst schützenswerte Gebäude gehören, die durch bauliche Eingriffe verändert oder entstellt worden sind und die sich sachgerecht wiederherstellen lassen.

A – INVENTAR ORTSTEIL MADISWIL

- **WERTVOLLE BAUGRUPPEN**
 - A: Dorf Nord
 - B: Dorf Süd
 - C: Oberdorf
 - D: Mättenbach
 - E: Wyssbach

- **SCHÜTZENSWERTE UND ERHALTENSWERTE OBJEKTE DER SIEDLUNG**

<i>Strasse oder Ort</i>	<i>Haus-Nr.</i>	<i>Baugattung</i>	<i>Bewertung</i>	<i>K-Objekt</i>
Bänackerstrasse	1	Bauernhaus	erhaltenswert	K
Bänackerstrasse	10	Bauernhaus	erhaltenswert	K
Bänackerstrasse	10 A	Ofenhaus	erhaltenswert	K
Bänackerstrasse	11	Bauernhaus	erhaltenswert	K
Bänackerstrasse	13	Bauernhaus	erhaltenswert	K
Bänackerstrasse	14	Speicher	erhaltenswert	
Bänackerstrasse	15	Bauernhaus	erhaltenswert	K
Bänackerstrasse	18	Wohnhaus mit Wagnerei	erhaltenswert	K
Bisig (An der)	197	Stöckli	erhaltenswert	
Bisig (An der)	198	Bauernhaus	erhaltenswert	
Bisig (Oberi)	204	Bauernhaus	erhaltenswert	
Bisig (Oberi)	205	Stöckli	erhaltenswert	
Bisig (Oberi)	206	Bauernhaus	erhaltenswert	
Bisig (Unteri)	209	Bauernhaus	erhaltenswert	

<i>Strasse oder Ort</i>	<i>Haus-Nr.</i>	<i>Baugattung</i>	<i>Bewertung</i>	<i>K-Objekt</i>
Bisig (Unteri)	212	Bauernhaus	erhaltenswert	
Brüggenweid	86	Trafoturm	erhaltenswert	
Brüggenweid	89 B	Speicher	schützenswert	K
Ghürn	25	Bauernhaus	erhaltenswert	K
Ghürn	27	Bauernhaus	schützenswert	K
Ghürn	31	Bauernhaus	erhaltenswert	
Ghürn	31 A	Stöckli	erhaltenswert	
Ghürn	33	Bauernhaus	schützenswert	K
Ghürn	36	Bauernhaus	schützenswert	K
Grünholz	160	Bauernhaus	erhaltenswert	
Gumpelen	202	Bauernhaus	erhaltenswert	
Gumpelen	202 C	Speicher	erhaltenswert	
Hubel	93	Bauernhaus	erhaltenswert	
Hubel (Schür)	90	Bauernhaus	erhaltenswert	
Hubel (Schür)	90 A	Speicher	erhaltenswert	
Hürn	46 B	Speicher	erhaltenswert	
Kaser	113	Bauernhaus	erhaltenswert	
Kaser	113 A	Speicher	erhaltenswert	
Kirchgässli	1	Gasthof Bären	schützenswert	K
Kirchgässli	3	Stöckli	erhaltenswert	K
Kirchgässli	10	Bauernhaus	erhaltenswert	K
Kirchgässli	13	Bauernhaus	erhaltenswert	K
Kirchgässli	14	Bauernhaus	erhaltenswert	K
Kirchgässli	14 B	Werkstatt, ehem. Wagnerei	erhaltenswert	K
Kirchgässli	19	Bauernhaus	schützenswert	K
Kirchgässli	21	Kirche	schützenswert	K

<i>Strasse oder Ort</i>	<i>Haus-Nr.</i>	<i>Baugattung</i>	<i>Bewertung</i>	<i>K-Objekt</i>
Laubenplatz	N.N.	Brunnen	erhaltenswert	K
Lindenholz	193	Stationsgebäude	schützenswert	K
Mättenbach	41	Wohnhaus, ehem. Schulhaus	erhaltenswert	
Mättenbach	62	Bauernhaus	erhaltenswert	K
Mättenbach	62 A	Schopf	erhaltenswert	K
Mättenbach	66	Stöckli	erhaltenswert	K
Mättenbach	67	Bauernhaus	erhaltenswert	K
Mättenbach	68	Speicher	erhaltenswert	K
Mättenbach	70	Wohnhaus, ehem. Wagnerei, Sägerei	erhaltenswert	K
Mättenbach	71	Bauernhaus	schützenswert	K
Mättenbach	74 A	Speicher	schützenswert	K
Mättenbach	77	Bauernhaus	erhaltenswert	
Mättenbach (Krummacker)	53	Bauernhaus	erhaltenswert	
Mättenbach (Rain)	47	Bauernhaus	erhaltenswert	
Melchnastrasse	1	Wohnhaus, ehem. Schmiede	erhaltenswert	K
Melchnastrasse	2	Gasthof Brauerei	erhaltenswert	K
Melchnastrasse	2 B	Saalbau zu Gasthof Brauerei	erhaltenswert	K
Melchnastrasse	3	Wohnhaus, ehem. Bauernhaus	erhaltenswert	K
Melchnastrasse	5	Wohnhaus mit Werkstatt	erhaltenswert	K
Melchnastrasse	11	Käserei	erhaltenswert	K
Melchnastrasse	12	Wohnhaus, ehem. Mühle	schützenswert	K
Melchnastrasse	14	Wohnhaus, ehem. Mühle	schützenswert	K
Melchnastrasse	21	Wohnhaus	erhaltenswert	
Mostereiweg	2	Kindergarten	erhaltenswert	K
Oberdorfstrasse	N.N.	Brunnen	schützenswert	K
Oberdorfstrasse	N.N.	Brücke	erhaltenswert	K

<i>Strasse oder Ort</i>	<i>Haus-Nr.</i>	<i>Baugattung</i>	<i>Bewertung</i>	<i>K-Objekt</i>
Oberdorfstrasse	1	Feuerwehrmagazin	erhaltenswert	K
Oberdorfstrasse	2	Wohnhaus/Läden, ehem. G'dehaus	schützenswert	K
Oberdorfstrasse	5	Ehem. Wohnhaus mit Bäckerei	erhaltenswert	K
Oberdorfstrasse	6	Bauernhaus	erhaltenswert	K
Oberdorfstrasse	7	Bauernhaus	erhaltenswert	K
Oberdorfstrasse	8	Stöckli	schützenswert	K
Oberdorfstrasse	9	Bauernhaus	erhaltenswert	K
Oberdorfstrasse	12	Bauernhaus	erhaltenswert	K
Oberdorfstrasse	14	Stöckli	schützenswert	K
Oberdorfstrasse	17	Wohnhaus ehem. mit Gewerbe	erhaltenswert	K
Oberdorfstrasse	18	Bauernhaus	schützenswert	K
Oberdorfstrasse	19	Bauernhaus	schützenswert	K
Oberdorfstrasse	22	Bauernhaus	schützenswert	K
Oberdorfstrasse	22 A	Speicher	schützenswert	K
Oberdorfstrasse	22 B	Schopf	erhaltenswert	K
Oberdorfstrasse	28	Bauernhaus	erhaltenswert	K
Oberdorfstrasse	28 A	Speicher-Stöckli	schützenswert	K
Oberdorfstrasse	32 A	Schopf	erhaltenswert	K
Oberdorfstrasse	34	Bauernhaus	erhaltenswert	K
Oberdorfstrasse	34 A	Speicher	erhaltenswert	K
Oberdorfstrasse	41	Bauernhaus	schützenswert	K
Oberdorfstrasse	41 C	Speicher	schützenswert	K
Oberdorfstrasse	48	Bauernhaus	schützenswert	K
Oberdorfstrasse	48 B	Stöckli	schützenswert	K
Oberdorfstrasse	53	Bauernhaus	erhaltenswert	K
Obergasse	2	Schulhaus	schützenswert	K

<i>Strasse oder Ort</i>	<i>Haus-Nr.</i>	<i>Baugattung</i>	<i>Bewertung</i>	<i>K-Objekt</i>
Obergasse	6	Bauernhaus	erhaltenswert	K
Obergasse	7 B	Speicher	erhaltenswert	K
Orbach	98	Bauernhaus	schützenswert	K
Orbach	98 A	Stöckli	erhaltenswert	
Pauli	21 A	Ofenhaus-Stöckli	erhaltenswert	
Plattenstrasse	2	Wohnhaus mit Gewerbe	erhaltenswert	K
Plattenstrasse	3	Pfarrhaus	schützenswert	K
Plattenstrasse	3 A	Pfarrhaus	schützenswert	K
Plattenstrasse	3 B	Ehem. Ofenhaus, heute Schopf	schützenswert	K
Plattenstrasse	3 C	Schopf	erhaltenswert	K
Plattenstrasse	4	Bauernhaus	erhaltenswert	K
Plattenstrasse	5	Speicher	schützenswert	K
Plattenstrasse	7	Stöckli	schützenswert	K
Plattenstrasse	8 A	Speicher	erhaltenswert	K
Plattenstrasse	9	Bauernhaus	erhaltenswert	K
Plattenstrasse	10	Scheune	erhaltenswert	K
Plattenstrasse	15	Bauernhaus	schützenswert	K
Plattenstrasse	15 A	Stöckli	erhaltenswert	K
Plattenstrasse	17	Bauernhaus	schützenswert	K
Plattenstrasse	20	Bauernhaus	erhaltenswert	
Roschbach	224	Bauernhaus	erhaltenswert	
Rüppiswil	2 A	Speicher	schützenswert	K
Schwangi	155	Bauernhaus	erhaltenswert	
Schwangi	155 A	Schmiede	schützenswert	K
Sennjöggel	54	Bauernhaus	erhaltenswert	
Sennjöggel	55	Kapelle	erhaltenswert	

<i>Strasse oder Ort</i>	<i>Haus-Nr.</i>	<i>Baugattung</i>	<i>Bewertung</i>	<i>K-Objekt</i>
Steingasse	N.N.	Brunnen	schützenswert	K
Steingasse	N.N.	Brücke	schützenswert	K
Steingasse	3	Bauernhaus	erhaltenswert	K
Steingasse	12	Schopf	erhaltenswert	
Steingasse	15	Bauernhaus	erhaltenswert	K
Steingasse	18 A	Speicher	erhaltenswert	
Steingasse	24	Bauernhaus	erhaltenswert	
Steingasse	24 D	Speicher	schützenswert	K
Steingasse	33	Bauernhaus	schützenswert	K
Tal	104	Bauernhaus	erhaltenswert	
Tal	105	Stöckli	schützenswert	K
Tal	107 B	Stöckli	erhaltenswert	
Tal	108	Schulhaus	erhaltenswert	
Tal	110	Bauernhaus	erhaltenswert	
Tal	111	Bauernhaus	erhaltenswert	
Tal	111 B	Speicher	schützenswert	K
Tal	122	Bauernhaus	erhaltenswert	
Tal	122 B	Speicher	erhaltenswert	
Tal	123	Stöckli	erhaltenswert	
Tal	125	Bauernhaus	erhaltenswert	
Unterdorfstrasse	3	Geschäftshaus, ehem.Wohnh./Läden	erhaltenswert	K
Unterdorfstrasse	5	Wohnhaus	erhaltenswert	K
Unterdorfstrasse	7	Wohnhaus	erhaltenswert	K
Unterdorfstrasse	18	Wohnhaus mit Laden	erhaltenswert	K
Unterdorfstrasse	56	Wohn- und Geschäftshaus	erhaltenswert	

<i>Strasse oder Ort</i>	<i>Haus-Nr.</i>	<i>Baugattung</i>	<i>Bewertung</i>	<i>K-Objekt</i>
Unterdorfstrasse	62	Fabrik und Bürogebäude	erhaltenswert	
Welebach	119	Bauernhaus	schützenswert	K
Welebach	119 B	Speicher	schützenswert	K
Wyssbach	120	Schulhaus	schützenswert	K
Wyssbach	129	Bauernhaus	erhaltenswert	
Wyssbach	134	Bauernhaus	erhaltenswert	K
Wyssbach	139	Bauernhaus	schützenswert	K
Wyssbach	142	Bauernhaus	schützenswert	K
Wyssbach	142 A	Speicher	schützenswert	K
Wyssbach	143	Stöckli	schützenswert	K
Wyssbach	144	Bauernhaus	erhaltenswert	K
Wyssbach	147	Bauernhaus	erhaltenswert	K
Wyssbach	148	Bauernhaus	erhaltenswert	K
Zielackerstrasse	2	Bauernhaus	erhaltenswert	K
Zielackerstrasse	19	Ehem. Villa mit Filmgewerbe	erhaltenswert	
Zielackerstrasse	21	Bauernhaus	erhaltenswert	

B – INVENTAR ORTSTEIL KLEINDIETWIL

- WERTVOLLE BAUGRUPPEN A: Dorf

- SCHÜTZENSWERTE UND ERHALTENSWERTE OBJEKTE DER SIEDLUNG

<i>Strasse oder Ort</i>	<i>Haus-Nr.</i>	<i>Baugattung</i>	<i>Bewertung</i>	<i>K-Objekt</i>
Chüeweid	154	Bauernhaus	erhaltenswert	
Chüeweid	157	Speicher	erhaltenswert	
Dietwilschyne (Chastelerweg)	133	Wohnstock	schützenswert	K
Dietwilschyne (Chastelerweg)	134	Gewerbebau	erhaltenswert	
Dietwilschyne (Hubel)	149	Bauernhaus ehem. Schreinerei/Fuhrhalterei	erhaltenswert	
Dietwilschyne (Scheinenweg)	139	Wohnhaus	erhaltenswert	
Grauestei (Schyne)	143	Bauernhaus	schützenswert	K
Hunze	70	Bauernhaus	erhaltenswert	
Hunze	71	Bauernhaus	schützenswert	K
Hunze	72	Ofenhaus	erhaltenswert	
Kleindietwil (Am Wald)	13	Bauernhaus	schützenswert	K
Kleindietwil (Am Wald)	14	Bauernhaus	schützenswert	K
Kleindietwil (Am Wald)	18	Speicher	erhaltenswert	
Kleindietwil (Bahnhofstrasse)	49	Wohnhaus	schützenswert	K
Kleindietwil (Engermatte)	93	Lager- u. Bürogebäude, ehem. Weberei	schützenswert	K
Kleindietwil (Engermatte)	94	Weberei-Anbau	erhaltenswert	
Kleindietwil (Felixhof)	82	Bauernhaus, ehem. Gasthof	erhaltenswert	

<i>Strasse oder Ort</i>	<i>Haus-Nr.</i>	<i>Baugattung</i>	<i>Bewertung</i>	<i>K-Objekt</i>
Kleindietwil (Gässliweg)	38	Wohnhaus	erhaltenswert	
Kleindietwil (Gässliweg)	40	Bauernhaus	schützenswert	K
Kleindietwil (Gässliweg)	43	Wohnhaus mit Ökonomierteil	erhaltenswert	K
Kleindietwil (Homattstrasse)	N.N.	Brücke	erhaltenswert	
Kleindietwil (Homattstrasse)	110	Bauernhaus	erhaltenswert	
Kleindietwil (Homattstrasse)	114	Löschgerätemagazin	erhaltenswert	K
Kleindietwil (Hunzenweg)	66	Sekundarschulhaus	schützenswert	K
Kleindietwil (Hunzenweg)	66 A	Turnhalle	schützenswert	K
Kleindietwil (Hunzenweg)	66 B	Wohnhaus	schützenswert	K
Kleindietwil (Hunzenweg)	76	Bauernhaus	schützenswert	K
Kleindietwil (Hunzenweg)	77	Speicher	schützenswert	K
Kleindietwil (Käserhof)	87	Bauernhaus	schützenswert	K
Kleindietwil (Käserhof)	88	Speicher	schützenswert	K
Kleindietwil (Moosstrasse)	109	Bauernhaus	erhaltenswert	
Kleindietwil (Unterdorf)	81	Wohnhaus	erhaltenswert	
Kleindietwil (Dorf)	N.N.	Brunnen	schützenswert	K
Kleindietwil (Dorf)	29	Speicher	erhaltenswert	K
Kleindietwil (Dorf)	31	Wohnhaus	erhaltenswert	K
Kleindietwil (Dorf)	32	Bauernhaus	schützenswert	K
Kleindietwil (Dorf)	33	Nebengebäude zu Speicher (29)	erhaltenswert	K
Kleindietwil (Dorf)	45	Wohnstock	schützenswert	K
Kleindietwil (Dorf)	47	Ehem. Gasthof Sternen	schützenswert	K
Kleindietwil (Dorf)	48	Speicher	schützenswert	K
Kleindietwil (Dorf)	51	Scheune	erhaltenswert	K
Kleindietwil (Dorf)	55	Wohnhaus, ehem. mit Laden	erhaltenswert	K
Kleindietwil (Dorf)	57	Wohn- und Geschäftshaus	erhaltenswert	K

<i>Strasse oder Ort</i>	<i>Haus-Nr.</i>	<i>Baugattung</i>	<i>Bewertung</i>	<i>K-Objekt</i>
Kleindietwil (Dorf)	58	Gasthof Bären	schützenswert	K
Kleindietwil (Dorf)	59	Scheune und Tanzsaal	schützenswert	K
Kleindietwil (Dorf)	89	Wohnhaus, ehem. Käserei + Schulhaus	erhaltenswert	K
Kleindietwil (Dorf)	105	Wohnhaus	erhaltenswert	K
Lanzmatt	1	Wohnstock, ehem. Tuchhandelshaus	schützenswert	K
Mühle (Scheinenweg)	122	Mühle	schützenswert	K
Mühle (Scheinenweg)	124	Scheune	erhaltenswert	
Stützli	3	Bauernhaus	schützenswert	K
Stützli	4	Speicher	schützenswert	K

D – INVENTAR ORTSTEIL LEIMISWIL

• SCHÜTZENSWERTE UND ERHALTENSWERTE OBJEKTE DER SIEDLUNG

<i>Strasse oder Ort</i>	<i>Haus-Nr.</i>	<i>Baugattung</i>	<i>Bewertung</i>	<i>K-Objekt</i>
Eichholz	10	Bauernhaus	erhaltenswert	
Juckenberg	23	Bauernhaus	erhaltenswert	
Juckenberg	23 B	Speicher	schützenswert	K
Käersshaus	16	Bauernhaus	erhaltenswert	K
Käersshausbuchi	20	Bauernhaus	erhaltenswert	K
Leimiswil	40	Schulhaus	schützenswert	K
Leimiswil	44	Wohnhaus, ehem. Gasthof Linde	erhaltenswert	K
Linden	N.N.	Bogenbrücke	schützenswert	K
Linden	31	Bauernhaus, ehem. mit Schmiede	erhaltenswert	
Linden	34	Bauernhaus	schützenswert	K
Oberlindenholz	2	Wohnhaus	erhaltenswert	K
Oberlindenholz	2 A	Stöckli	erhaltenswert	K
Oberlindenholz	2 C	Mühle	erhaltenswert	K
Oberlindenholz	2 E	Scheune	erhaltenswert	K
Rütteli	65	Bauernhaus	erhaltenswert	
Schattrain	11	Bauernhaus	erhaltenswert	

<i>Strasse oder Ort</i>	<i>Haus-Nr.</i>	<i>Baugattung</i>	<i>Bewertung</i>	<i>K-Objekt</i>
Sonnseite	61	Bauernhaus	erhaltenswert	
Sonnseite	66	Bauernhaus	schützenswert	K
Sonnseite	71 B	Speicher	schützenswert	K
Sonnseite	72 A	Speicher	schützenswert	K
Sunnebode	76	Stöckli	schützenswert	K
Unterlindenholz	1	Wohnstock und Gasthof Löwen	schützenswert	K
Unterlindenholz	1 B	Schreinerei, ehem. Schmiede	erhaltenswert	K
Unterlindenholz	1 E	Scheune, ehem. Bauernhaus	erhaltenswert	K
Unterlindenholz	1 F	Stöckli	schützenswert	K
Unterlindenholz	1 G	Ehem. Mühle	schützenswert	K
Unterlindenholz	1 H	Gewerbebau, Turbinenhaus	erhaltenswert	K
Unterlindenholz	1 K	Wohnhaus, ehem. Stöckli	erhaltenswert	K
Unterlindenholz	1 M	Wohnhaus	schützenswert	K
Urwil	15	Bauernhaus	schützenswert	K
Urwil	15 B	Speicher	schützenswert	K
Urwil	26	Bauernhaus	erhaltenswert	
Weinstegen	5	Wohnhaus, ehem. Lederstampfe	erhaltenswert	

ANHANG V

ZPP BESTIMMUNGEN ZU DEN GENEHMIGTEN ÜBERBAUUNGSORDNUNGEN

Ortsteil Madiswil	ZPP Grossmatt	<ul style="list-style-type: none">a) Die Zone mit Planungspflicht "Grossmatt" gilt als Zone im Sinne von Art. 93 ff BauG.b) In der Grossmatt wird eine Ueberbauung mit Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbauten angestrebt, welche zur Schaffung und Erhaltung von Arbeitsplätzen dienen.c) Zulässig ist pro Betrieb der Bau einer Wohnung, sofern durch geeignete Vorkehrungen für wohngygienisch tragbare Verhältnisse gesorgt wird. Das Erstellen eines Gewerbezentrum ist möglich. Reine Lagerbauten (die nicht zu einem Fabrikationsbetrieb gehören) und Einkaufszentren sind verboten.d) Für die Art und den Grad der Nutzung, die Bauabstände, die Geschosszahl und Gebäudehöhe gelten die Bestimmungen dieses Reglementes.e) Mit der Erschliessungsplanung ist eine Baulandumlegung vorzunehmen.f) Entlang der Zonengrenze sind hochstämmige Laubbäume anzupflanzen.g) Es ist eine Ueberbauung des Gebietes in Etappen anzustreben.
Ortsteil Gutenberg	ZPP Dinkelacker	<p>Die Zone mit Planungspflicht Dinkelacker bezweckt:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Integration von Bauten, Anlagen und Aussenräumen in das Orts- und Landschaftsbildb) Das rationelle Planen von Bauten und Anlagen der Erschliessung und Strassenc) Lärmschutzmassnahmen entlang der Staatsstrasse <p>Massgebend für die baupolizeilichen Masse sind die Nutzungszonen D, WG2, WG3 (entlang der Staatsstrasse).</p>

ANHANG VI

BESTIMMUNGEN ZUR INTENSIVLANDWIRTSCHAFTSZONE CHÄSERHUS

Intensivland- wirtschaftszone Chäserhus

- 1 Die Intensivlandwirtschaftszone ist eine spezielle Landwirtschaftszone, in der Bauten und Anlagen nach Art. 16a Abs. 3 RPG zugelassen sind.
- 2 Tierhaltung:
Sie dient entweder der überwiegenden oder ausschliesslich bodenunabhängigen landwirtschaftlichen Nutzung im Bereich der Tierhaltung.
- 3 Die Bauten und Anlagen sind möglichst optimal in das Orts- und Landschaftsbild sowie in das Terrain einzupassen.
- 4 In Ergänzung zu den übrigen Gestaltungsvorschriften der Gemeinde sind auf Hauptbauten auch Pultdächer sowie helle Farben an Fassaden und Dächern erlaubt. Die Abweichungen sind zu begründen. Die Anlagen sollen als Einheit gestaltet werden.
- 5 Folgende maximalen baupolizeilichen Masse sind einzuhalten:
 - Gebäudehöhe 10 Meter
 - Gebäudelänge 75 Meter
 - kleiner Grenzabstand 5 Meter
 - Lärmempfindlichkeitsstufe III
 - grössere Grenzabstände aufgrund des Immissionsschutzes bleiben vorbehalten
- 6 Geruchsemissionen sind gemäss Art. 3 und 4 LRV zu begrenzen und dürfen nicht zu übermässigen Immissionen führen.
- 7 Die Kosten für Bau, Betrieb und Unterhalt der Erschliessungsanlagen gehen zu Lasten der Grundeigentümer oder Bauberechtigten in der Zone.
- 8 Mit jedem Baugesuch ist ein Umgebungsgestaltungsplan einzureichen. Er stellt die geplante Einordnung der Bauten in die Topographie dar und macht Angaben zur Material- und Farbwahl sowie zur Gestaltung, Bepflanzung und Vernetzung (mit) der Umgebung.